

Christian Bumke  
Andreas Voßkuhle

Casebook  
Verfassungs-  
recht

8. Auflage



MOHR SIEBECK

Bumke / Voßkuhle

Casebook Verfassungsrecht

8. Auflage





Christian Bumke  
Andreas Voßkuhle

# Casebook Verfassungsrecht

8. Auflage

Mohr Siebeck

*Christian Bumke* ist Inhaber des Commerzbank-Stiftungslehrstuhls Grundlagen des Rechts an der Bucerius Law School in Hamburg.

*Andreas Voßkuhle* ist Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Direktor des dortigen Instituts für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie; Richter und Präsident des Bundesverfassungsgerichts von 2008–2020.

Die Auflagen 1 bis 5 dieses Buches sind im Verlag C. H. Beck, München, erschienen. Begründet und bis zur 4. Auflage bearbeitet von Gunnar Folke Schuppert und Ingo Richter.

6. Auflage 2013

7. Auflage 2015

ISBN 978-3-16-159543-1 / eISBN 978-3-16-159544-8

DOI 10.1628/978-3-16-159544-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verarbeitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Rotation und der Syntax gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden. Den Umschlag entwarf Uli Gleis, Tübingen.

Printed in Germany.

## Vorwort zur 8. Auflage

Seit dem Erscheinen der 7. Auflage des „Casebook Verfassungsrecht“ im Spätsommer des Jahres 2015 sind nun fünf Jahre vergangen. Vor diesem Hintergrund haben wir uns entschlossen, nicht nur die seitdem veröffentlichten wichtigsten neuen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in die neue Auflage einzupflegen, sondern das Buch grundsätzlich zu überarbeiten. Viele Einführungstexte sind neu gefasst worden, manche ältere Passage wurde gestrichen und die Randnummern wurden neu vergeben. Dabei konnten wir auch auf die Erfahrungen mit der in englischer Sprache erschienenen leicht veränderten Version des Casebooks (*German Constitutional Law*, Oxford University Press 2019) zurückgreifen. Was den angestrebten Nutzen des Casebooks angeht, so verweisen wir auf das „Vorwort zur Neuauflage“.

Wir danken unseren Mitarbeitern Clara Belting, Laura Jacobs, Fritz Schäfer, Amadou Sow, Katharina Clemens, Tammo Eilts, Sarah Heidner, Albrecht Kleinlein, Kim Reinert, Ronja Riese (Hamburg) sowie Antonia Paulus, Philipp Koepsell, Moritz Bückle, Leonie Dorsel, Jonatan Flaig, Helen Goppelt, Antonja Keshmiri und Rahel Meinhof (Freiburg). Hilfreiche Anmerkungen für die Überarbeitung leistete Fritz Schäfer. Die Last der Gesamtkoordination hatte Herr Akademischer Rat a. Z. Dr. Jakob Schemmel LL.M. (NYU) zu tragen. Ihnen allen sind wir zu großem Dank verpflichtet.

Kritik und Anregungen erreichen uns wie immer unter:

Prof. Dr. Christian Bumke, Commerzbank-Stiftungslehrstuhl Grundlagen des Rechts, Bucerius Law School, Jungiusstr. 6, 20355 Hamburg, christian.bumke@law-school.de

Prof. Dr. Dres. h. c. Andreas Voßkuhle, Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie, Abteilung I, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Werthmannstraße 4, 79098 Freiburg i. Br., staatswissenschaft@jura.uni-freiburg.de

Hamburg/Freiburg i. Br. im Juli 2020

Christian Bumke  
Andreas Voßkuhle

## Vorwort zur Neuauflage

Die Neuauflage des „Casebook Verfassungsrecht“ erscheint im neuen Gewand. Wir danken dem Verlag C.H. Beck für die Betreuung der ersten fünf Auflagen und dem Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme des Buches in sein Lehrbuchprogramm.

Seit der letzten Auflage aus dem Jahre 2008 ist nicht nur das Grundgesetz mehrfach geändert worden, auch das Bundesverfassungsgericht ist nicht untätig geblieben. Mittlerweile liegen über 130 Bände der Amtlichen Entscheidungssammlung vor. Es existieren kaum noch Lebensbereiche in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht unter einem bestimmten Aspekt einmal Gegenstand verfassungsgerichtlicher Verfahren waren. Ziel des Casebooks ist es vor diesem Hintergrund weiterhin, Studierenden, aber auch allen anderen Interessierten anhand von ausgewählten und systematisch aufbereiteten Originalpassagen aus zentralen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Argumentations- und Arbeitsweise des Gerichts näherzubringen. Gleichzeitig soll auf diese Weise ein Überblick über die examensrelevanten Grundzüge des deutschen Verfassungsrechts gegeben werden. Dabei vermag das Casebook weder ein wissenschaftliches Lehrbuch vollständig zu ersetzen, noch handelt es sich um eine bloße Fallsammlung. Es stellt vielmehr die didaktische Antwort auf die zunehmende Bedeutung des verfassungsrechtlichen „Case-Law“ dar.

Bei den Arbeiten zur Neuauflage konnten wir einmal mehr auf die umsichtige und kompetente Unterstützung unserer Mitarbeiter bauen. Besonderer Dank gebührt Martin Diesterhöft, Cordt van Geuns-Rosch, Moritz Lange, Marieke Otto, Christos Paraschiakos, Lydia Rautenberg, Jacob Roggon, Jan Sturm und Martin Vocks.

Wir freuen uns über Kritik und Anregungen. Sie erreichen uns unter:

Prof. Dr. Christian Bumke, Commerzbank-Stiftungslehrstuhl Grundlagen des Rechts, Bucerius Law School, Jungiusstr. 6, 20355 Hamburg, christian.bumke@law-school.de

Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie, Abteilung I, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Platz der Alten Synagoge 1, 79085 Freiburg i.Br., staatswissenschaft@jura.uni-freiburg.de

Hamburg/Freiburg i.Br. im Mai 2013

Christian Bumke  
Andreas Voßkuhle

# Inhaltsübersicht

## Teil I. Allgemeine Grundrechtslehren

	Seite	Rn.
A. Grundrechte . . . . .	1	1
B. Grundrechtsberechtigte . . . . .	3	6
C. Grundrechtsverpflichtete . . . . .	10	33
D. Grundrechtswirkungen . . . . .	15	51
E. Grundrechtskonkurrenzen . . . . .	69	257

## Teil II. Besonderer Teil

Art. 1 Abs. 1 GG – Menschenwürde . . . . .	73	269
Art. 2 GG – Schutz der Persönlichkeit . . . . .	82	311
Art. 3 GG – Gleichheit vor dem Gesetz . . . . .	114	451
Art. 4 GG – Glaubens- und Gewissensfreiheit . . . . .	133	526
Art. 5 GG – Kommunikationsfreiheiten, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit . . . . .	153	617
Art. 6 GG – Ehe und Familie . . . . .	187	755
Art. 7 GG – Schule . . . . .	201	815
Art. 8 GG – Versammlungsfreiheit . . . . .	209	848
Art. 9 GG – Vereinigungsfreiheit . . . . .	223	911
Art. 10 GG – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis . . . . .	238	973
Art. 11 GG – Freizügigkeit . . . . .	248	1020
Art. 12 GG – Berufsfreiheit . . . . .	253	1035



## Inhaltsübersicht

	Seite	Rn.
<b>Art. 13 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung</b> . . . . .	271	1116
<b>Art. 14 GG – Eigentum</b> . . . . .	283	1165
<b>Art. 16 und 16a GG – Schutz vor Ausbürgerung und Auslieferung, Asylrecht</b> . . . . .	312	1267
<b>Art. 19 Abs. 4 GG – Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt</b> . . . . .	322	1313
<b>Art. 20 GG – Vorbemerkung</b> . . . . .	329	1342
<b>Art. 20 GG – Demokratie</b> . . . . .	330	1345
<b>Art. 20 GG – Sozialstaat</b> . . . . .	342	1400
<b>Art. 20 GG – Bundesstaat</b> . . . . .	346	1414
<b>Art. 20 GG – Rechtsstaat</b> . . . . .	356	1452
<b>Art. 21 GG – Politische Parteien</b> . . . . .	384	1555
<b>Art. 23f. GG – Internationale Integration</b> . . . . .	399	1631
<b>Art. 28 Abs. 2 GG – Kommunale Selbstverwaltung</b> . . . . .	435	1801
<b>Art. 33 GG – Staatsbürgerliche Gleichstellung der Deutschen, Berufsbeamtentum</b> . . . . .	450	1870
<b>Art. 38ff. GG – Bundesorgane</b> . . . . .	469	1969
<b>Art. 70ff. GG – Gesetzgebung</b> . . . . .	540	2349
<b>Art. 80 GG – Erlass von Rechtsverordnungen</b> . . . . .	564	2469
<b>Art. 83ff. GG – Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung</b> . . . . .	575	2519
<b>Art. 92ff. GG – Die Rechtsprechung</b> . . . . .	592	2596
<b>Art. 103 GG – Rechtliches Gehör, Verbot rückwirkender Strafgesetze und der Doppelbestrafung</b> . . . . .	603	2645
<b>Art. 104a ff. GG – Finanzwesen</b> . . . . .	618	2711
Literatur . . . . .	639	
Entscheidungsregister . . . . .	641	
Sachregister . . . . .	657	

# Inhaltsverzeichnis

## Teil I. Allgemeine Grundrechtslehren

	Seite	Rn.
<b>A. Grundrechte</b> . . . . .	1	1
<b>B. Grundrechtsberechtigte</b> . . . . .	3	6
I. Natürliche Personen . . . . .	3	6
1. Menschen- und Deutschengrundrechte . . . . .	3	6
a) Schutz von Ausländern im Bereich von Deutschen- grundrechten . . . . .	3	9
b) Grundrechtsberechtigung von EU-Bürgern . . . . .	4	11
2. Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsmündigkeit . . . . .	4	13
3. Grundrechtsberechtigung vor der Geburt und nach dem Tod . . . . .	5	15
4. Grundrechte im besonderen Gewaltverhältnis . . . . .	5	16
II. Juristische Personen . . . . .	6	19
1. Inländische juristische Personen des Privatrechts . . . . .	6	19
a) Grundsatz . . . . .	6	19
b) Ausnahme: staatlich beherrschtes Unternehmen . . . . .	7	20
2. Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts . . . . .	7	21
a) Der Grundsatz: keine Grundrechtsträgerschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts . . . . .	7	21
b) Die „Ausnahme-Trias“ eines Grundrechtsschutzes der öffentlichen Hand . . . . .	8	24
c) Weitere Ausnahmefälle . . . . .	9	28
3. Ausländische juristische Personen . . . . .	9	29
4. Inanspruchnahme prozessualer Grundrechte durch ausländische juristische Personen und solche des öffentlichen Rechts . . . . .	10	31
<b>C. Grundrechtsverpflichtete</b> . . . . .	10	33
I. Staatsorgane . . . . .	10	34
1. Privater Beliehener . . . . .	10	34
2. Privatrechtliche Organisation im alleinigen Eigentum des Staates . . . . .	11	35
3. Gemischt-wirtschaftliche Unternehmen . . . . .	11	36

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
II. Staatsfunktionen . . . . .	12	40
1. Fiskalisches Hilfsgeschäft . . . . .	13	46
2. Wirtschaftliche Tätigkeit . . . . .	13	47
III. Verhältnis zwischen Bundes- und Landesgrundrechten . . . . .	14	48
<b>D. Grundrechtswirkungen . . . . .</b>	<b>15</b>	<b>51</b>
I. Überblick . . . . .	15	51
II. Einteilungen . . . . .	15	52
1. Jellineks Statuslehre . . . . .	15	52
2. Subjektiv-rechtliche und objektiv-rechtliche Wirkung . . . . .	16	53
III. Abwehrrecht . . . . .	17	56
1. Schutzbereich . . . . .	17	58
a) Ausgrenzung generell schutzunwürdiger Verhaltensweisen? . . . . .	17	60
b) Gewährleistungsspezifische Schutzbereichsbestimmung . . . . .	18	61
aa) Sachlich-thematische Abgrenzung von Schutzbereichen . . . . .	18	62
bb) Sachlich-thematische Begrenzung eines Schutzbereichs . . . . .	18	63
cc) Gewährleistungsgehalt statt Schutzbereich . . . . .	19	65
c) Schutzbereichsverstärkungen . . . . .	20	70
2. Grundrechtseingriff . . . . .	20	71
a) Klassischer und weiter Eingriffsbegriff . . . . .	20	71
b) Gewährleistungsspezifischer Grundrechtseingriff . . . . .	22	78
c) Kumulativer bzw. additiver Grundrechtseingriff . . . . .	22	79
d) (Überholte) Konzeption des Bundesverfassungsgerichts: Eingriff, eingriffsgleiche Beeinträchtigung, sonstige Beeinträchtigung . . . . .	22	80
e) Grundrechtsverzicht . . . . .	23	83
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs . . . . .	24	86
a) Verfassungsrechtliche Eingriffsermächtigung . . . . .	24	89
aa) Ausdrückliche Grundrechtsvorbehalte . . . . .	25	91
bb) Verfassungsrechtliche Eingriffsermächtigung kraft kollidierenden Verfassungsrechts (verfassungsimmanente Schranken) . . . . .	26	93
(1) Gesetzgebungskompetenzen als kollidierende Verfassungsgüter . . . . .	28	100
(2) Verhältnis zwischen den verfassungsimmanenten Schranken und den qualifizierten Gesetzesvorbehalten . . . . .	28	102
cc) Die Anforderungen an das vorbehaltene Gesetz . . . . .	29	104

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
b) Das Verbot eines Einzelfallgesetzes und das Zitiergebot		
nach Art. 19 Abs. 1 GG . . . . .	29	105
aa) Das Zitiergebot . . . . .	29	106
bb) Das Verbot des Einzelfallgesetzes . . . . .	30	112
c) Rechtsstaatliche Gebote . . . . .	31	117
d) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit . . . . .	32	118
aa) Legitimer Zweck . . . . .	32	121
bb) Das Gebot der Geeignetheit . . . . .	33	122
cc) Das Gebot der Erforderlichkeit . . . . .	34	127
dd) Das Gebot der Angemessenheit . . . . .	36	134
ee) Konkretisierungen und spezifische Ausformungen		
des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes . . . . .	39	148
(1) Gebot der Folgerichtigkeit und Pflicht zur		
Konzeptverwirklichung . . . . .	39	148
(2) Praktische Konkordanz oder die Auflösung		
von Grundrechtskollisionen . . . . .	40	150
(3) Wechselwirkungslehre . . . . .	40	151
e) Verfassungskonforme Auslegung . . . . .	40	152
f) Die Garantie des Wesensgehalts durch Art. 19		
Abs. 2 GG . . . . .	42	158
aa) Streit über die Bestimmung von Gegenstand und		
Schutzwirkung der Garantie . . . . .	42	160
bb) Die Theorien vom relativen und vom absoluten		
Wesensgehalt . . . . .	43	161
4. Prozedurale und organisatorische Wirkungen des		
Abwehrrechts . . . . .	43	164
IV. Einrichtungsgarantie . . . . .	45	170
1. Der verfassungskräftig geschützte Kernbereich und seine		
Bestimmung . . . . .	46	173
2. Einrichtungsgarantie und Grundrecht . . . . .	46	175
V. Schutzpflicht . . . . .	47	176
1. Einführung . . . . .	47	176
2. Inhalt der Schutzpflicht . . . . .	47	177
3. Schutzbereich . . . . .	49	184
a) Subjektives Grundrecht auf Erfüllung der		
Schutzpflicht . . . . .	49	187
4. Schutzversagung . . . . .	50	191
5. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung . . . . .	50	192
a) Überblick . . . . .	50	192
b) Gewährleistung eines ausreichenden Schutzniveaus		
durch Nichtunterschreiten des Untermaßverbots . . . . .	51	193
aa) Anhaltspunkte für das gebotene Schutzniveau		
nach Art der Betroffenheit . . . . .	51	196

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
bb) Anhaltspunkte für das gebotene Schutzniveau aufgrund der grundrechtlich geschützten Position der Betroffenen . . . . .	52	198
cc) Schutzpflicht zum Einsatz eines bestimmten Mittels . . . . .	53	201
VI. Dritt- oder Privatwirkung der Grundrechte . . . . .	54	204
1. Einführung . . . . .	54	204
2. Vertragliche und außervertragliche Beziehungen zwischen Privaten . . . . .	55	207
3. Mittelbare oder unmittelbare Drittwirkung und die inhaltlichen grundrechtlichen Bindungen Privater oder des Staates . . . . .	56	210
4. Grundrechtsbindung des Gesetzgebers: Angemessene Ausgestaltung der Privatautonomie und des Vertragsrechts . . . . .	57	214
a) Das Phänomen der Grundrechtsausgestaltung . . . . .	57	214
aa) Grundrechtsbindung der ausgestaltenden Staats- gewalt . . . . .	57	215
bb) Gestaltungsspielraum der ausgestaltenden Staats- gewalt . . . . .	58	218
cc) Verhältnis zwischen Ausgestaltung und Begrenzung . . . . .	58	219
b) Gesetzliche Ausgestaltung der Privatautonomie . . . . .	59	221
5. Grundrechtsbindung der Zivilgerichte . . . . .	60	227
a) Die Ausstrahlungswirkung . . . . .	60	227
b) Grundrechtsdogmatische Rekonstruktion der Grund- rechtsbindung mittels Ausstrahlungswirkung durch Abwehrrecht und Schutzpflicht . . . . .	61	229
c) Praktisch relevante Konstellationen . . . . .	62	234
VII. Weitere Grundrechtswirkungen . . . . .	64	242
1. Leistungsrechte . . . . .	64	242
a) Originäre Leistungsrechte . . . . .	64	242
b) Abgeleitete Leistungsrechte . . . . .	65	243
2. Wirkungen der Grundrechte für Organisation und Verfahren . . . . .	65	245
a) Schwerpunkte der Diskussion . . . . .	65	247
b) Abgrenzungen . . . . .	66	248
c) Überblick über die Rechtsprechung des Bundes- verfassungsgerichts . . . . .	66	249
d) Anforderungen an die Ausgestaltung einer grund- rechtssichernden Organisation am Beispiel der Hochschulen . . . . .	67	253

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
<b>E. Grundrechtskonkurrenzen</b> . . . . .	69	257
I. Phänomen . . . . .	69	257
II. Gesetzeskonkurrenz . . . . .	70	261
1. Spezialitätsverhältnis . . . . .	70	262
2. Subsidiarität, Konsumtion und „Schwerpunkt des Eingriffs“ . . . . .	70	263
3. Gesetzes- und Idealkonkurrenz bei Art. 2 Abs. 1 GG . . .	70	265
III. Idealkonkurrenz . . . . .	71	268

## Teil II. Besonderer Teil

<b>Art. 1 Abs. 1 GG – Menschenwürde</b> . . . . .	73	269
<b>A. Einführung</b> . . . . .	73	269
I. Die Garantie der Menschenwürde als Kernelement des demokratischen Verfassungsstaates . . . . .	73	269
II. Elementare Eigenschaften . . . . .	74	271
1. Substanzieller oder prozeduraler Schutzgegenstand – absolutes und konkretisierungsbedürftiges Recht . . . . .	74	271
2. Unverzichtbares, subjektives Grundrecht und mehr- dimensionale Gewährleistung . . . . .	75	277
<b>B. Rechtsprechung</b> . . . . .	76	280
I. Abwehrrecht . . . . .	76	280
1. Der personelle Schutzbereich . . . . .	76	280
2. Sachlicher Schutzgegenstand, seine Verletzung und die sog. Objektformel des BVerfG . . . . .	77	283
II. Schutzpflicht und Würdekollision . . . . .	79	298
III. Originäres Leistungsrecht . . . . .	80	301
<b>Art. 2 GG – Schutz der Persönlichkeit</b> . . . . .	82	311
<b>A. Einführung</b> . . . . .	82	311
<b>B. Rechtsprechung</b> . . . . .	83	313
I. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) . . . . .	83	313
1. Der Schutzbereich . . . . .	83	313
a) Auslegung im Sinne der allgemeinen oder natürlichen Handlungsfreiheit und Anspruch auf ein verfassungsgemäßes Gesetz . . .	83	313
b) Schutz der Privatautonomie bzw. Vertragsfreiheit . . .	85	325

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
c) Rechtsstaatliche Schutzpositionen im Rahmen von Art. 2 Abs. 1 GG . . . . .	87	330
2. Die Deutung der sog. Schrankentrias im Sinne eines einfachen Gesetzesvorbehalts . . . . .	87	333
II. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG		
i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG . . . . .	88	336
1. Der Schutzbereich . . . . .	88	338
a) Der sachliche Schutzbereich . . . . .	88	338
aa) Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit . . . . .	89	339
bb) Die Darstellung in der Öffentlichkeit einschließlich des Rechts am eigenen Wort und Bild . . . . .	92	350
cc) Die Privatsphäre und der Geheimnisschutz . . . . .	95	364
dd) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung . . . . .	95	365
ee) Das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme . . . . .	96	370
b) Der personelle Schutzbereich . . . . .	98	374
2. Grundrechtseingriff . . . . .	98	375
3. Grundrechtsvorbehalt und verfassungsrechtliche Rechtfertigung . . . . .	99	378
a) Sphärentheorie und absoluter Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung . . . . .	99	379
b) Gewährleistungsspezifische Vorgaben für das Recht der Datenerhebung und -verwertung insbesondere bei heimlichen Erhebungen . . . . .	102	393
III. Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) . . . . .	105	412
1. Der Schutzbereich . . . . .	105	413
2. Grundrechtseingriffe und ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung . . . . .	106	415
3. Schutzpflicht . . . . .	109	428
IV. Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG . . . . .	109	429
1. Schutzbereich und Eingriff . . . . .	109	430
2. Freiheitsbeschränkungen und -entziehungen . . . . .	110	434
3. Verfassungsrechtliche Eingriffsermächtigung und Rechtfertigung . . . . .	110	436
<b>Art. 3 GG – Gleichheit vor dem Gesetz . . . . .</b>	<b>114</b>	<b>451</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>114</b>	<b>451</b>
<b>B. Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) . . . . .</b>	<b>114</b>	<b>452</b>
I. Prüfungsaufbau . . . . .	116	458
1. Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 1 GG . . . . .	116	458

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
2. Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem . . . . .	117	461
3. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung . . . . .	118	464
a) Verfassungslegitimes Differenzierungskriterium . . . . .	118	465
b) Legitimationszusammenhang und Gruppen- spezifizität . . . . .	118	466
c) Willkür-, Verhältnismäßigkeits- und Angemessenheitskontrolle . . . . .	119	470
II. Der allgemeine Gleichheitssatz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	121	477
1. Der Prüfungsmaßstab des Gleichheitsgebots: zwischen Willkür- und Verhältnismäßigkeitskontrolle . . . . .	121	477
2. Das Erfordernis einer bereichsspezifischen Sach- angemessenheit am Beispiel des Steuerrechts . . . . .	123	482
3. Bedeutung des Gleichheitsgebotes im Privatrecht . . . . .	124	490
4. Typisierung und Stichtagsregelung . . . . .	125	493
5. Rechtsfolgen . . . . .	126	496
<b>C. Die Differenzierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG . . . . .</b>	<b>126</b>	<b>499</b>
I. Merkmale des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG . . . . .	127	500
II. Handhabung von Differenzierungs- und Benachteiligungs- verbot . . . . .	128	504
1. Überblick . . . . .	128	504
2. Der Zurechnungszusammenhang („wegen“) im Rahmen von Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG . . . . .	128	506
3. Tatbestandsausschluss von Differenzierungs- und Benachteiligungsverbot aus „objektiven Gründen“ . . . . .	129	510
4. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer Beeinträchtigung des Differenzierungs- oder Benachteiligungsverbot . . . . .	131	517
5. Mittelbare Diskriminierungsverbote aus Art. 3 Abs. 3 GG . . . . .	131	518
<b>D. Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen nach Art. 3 Abs. 2 GG . . . . .</b>	<b>132</b>	<b>520</b>
<b>Art. 4 GG – Glaubens- und Gewissensfreiheit . . . . .</b>	<b>133</b>	<b>526</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>133</b>	<b>526</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>135</b>	<b>532</b>
I. Die Glaubensfreiheit . . . . .	135	532
1. Schutzbereich . . . . .	135	532
a) Der Grundsatz staatlicher Neutralität . . . . .	135	533
b) Die Freiheit zur glaubensbestimmten Lebens- gestaltung . . . . .	136	542



## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
c) Die Freiheit der religiösen Vereinigung . . . . .	137	547
d) Die Glaubensfreiheit als Freiheit von einer glaubens- bestimmten Lebensgestaltung . . . . .	141	559
e) Die Glaubensfreiheit als staatliche Schutzpflicht . . . . .	142	565
f) Die Weltanschauungsfreiheit . . . . .	142	568
2. Beeinträchtigung und verfassungsrechtliche Rechtfertigung . . . . .	144	574
II. Die Gewissensfreiheit . . . . .	150	603
1. Schutzbereich . . . . .	151	607
2. Normenkonflikte zwischen Gewissensfreiheit und staatlicher Rechtsordnung . . . . .	152	610
3. Die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Art. 4 Abs. 3 GG) . . . . .	153	616
<b>Art. 5 GG – Kommunikationsfreiheiten, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit . . . . .</b>	<b>153</b>	<b>617</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>153</b>	<b>617</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>153</b>	<b>618</b>
I. Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 GG) . . . . .	153	618
1. Die Bedeutung der Meinungsfreiheit im demokratischen Gemeinwesen . . . . .	153	618
2. Schutzbereich der Meinungsfreiheit . . . . .	154	621
a) Meinungen und Tatsachen . . . . .	154	621
b) Kontextbezogene Einordnung als Meinung oder Tatsache . . . . .	156	627
3. Die Grenzen des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit . . . . .	156	629
II. Der Schutzbereich der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 GG) . . . . .	157	632
III. Der Schutzbereich der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 Halbs. 1 GG) . . . . .	159	641
1. Die Bedeutung der freien Presse im demokratischen Gemeinwesen . . . . .	159	641
2. Die institutionelle Garantie der Pressefreiheit . . . . .	161	647
3. Sachliche Weite des Schutzbereichs . . . . .	161	649
4. Neutralitätspflicht bei staatlicher Förderung der Presse . . . . .	163	655
IV. Der Schutzbereich der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 GG) . . . . .	163	657
1. Die Rundfunkfreiheit als „dienende Freiheit“ . . . . .	163	657
2. Auftrag an den Gesetzgeber zur Schaffung einer Rundfunkordnung . . . . .	165	664

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
a) Duale Rundfunkordnung . . . . .	166	665
b) Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Grundversorgung . . . . .	166	671
c) Bestand- und Entwicklungsgarantie des öffentlich- rechtlichen Rundfunks . . . . .	167	673
V. Die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG . . . . .	168	681
1. Die Schrankenproblematik der allgemeinen Gesetze . . .	168	681
2. Die Wechselwirkungslehre und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit . . . . .	172	693
3. Die Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und geschütztem Rechtsgut . . . . .	172	696
a) Vorrang konfliktvermeidender Deutungs- möglichkeiten . . . . .	172	696
b) Konflikt zwischen Meinungsfreiheit und Ehrschutz . .	173	701
c) Pressefreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht .	175	705
VI. Die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) . . . . .	176	713
1. Der Schutzbereich der Kunstfreiheit . . . . .	176	713
a) Der verfassungsrechtliche Kunstbegriff . . . . .	176	713
b) Schutz von Werk- und Wirkungsbereich des künstlerischen Schaffens . . . . .	177	718
c) Werkgerechte Interpretation von Kunstwerken . . . .	178	724
2. Die Schranken der Kunstfreiheit . . . . .	180	730
VII. Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) . . . . .	183	741
1. Der verfassungsrechtliche Wissenschaftsbegriff . . . . .	183	741
2. Die Wissenschaftsfreiheit als institutionelle Gewährleistung . . . . .	183	745
a) Gestaltungsspielraum und Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit . . . . .	184	747
b) Umstrukturierung der Hochschulorganisation und neue Steuerungsmodelle . . . . .	186	752
<b>Art. 6 GG – Ehe und Familie . . . . .</b>	<b>187</b>	<b>755</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>187</b>	<b>755</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>187</b>	<b>756</b>
I. Der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) . . . .	187	756
1. Der Schutz der Ehe . . . . .	187	756
a) Begriff der Ehe und Ausgestaltungsbedürftigkeit des Rechtsinstituts . . . . .	187	756
b) Die Eheschließungsfreiheit . . . . .	189	765
c) Der Schutz des ehelichen Zusammenlebens . . . . .	190	766

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
d) Das Recht zur Ehescheidung . . . . .	191	770
e) Recht auf ehelichen Unterhalt . . . . .	192	773
2. Der Schutz der Familie . . . . .	192	775
3. Art. 6 Abs. 1 GG als Diskriminierungsverbot . . . . .	193	780
4. Art. 6 Abs. 1 GG als Förderungsgebot . . . . .	194	782
II. Das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2, 3 GG) . . . . .	195	785
1. Träger des Elternrechts . . . . .	195	785
2. Elternrecht und -pflicht . . . . .	196	790
3. Grundrechtsvorbehalt . . . . .	198	799
III. Die sozialen Rechte der Mutter (Art. 6 Abs. 4 GG) . . . . .	199	800
IV. Die sozialen Rechte des nichtehelichen Kindes (Art. 6 Abs. 5 GG) . . . . .	199	805
<b>Art. 7 GG – Schule</b> . . . . .	201	815
<b>A. Einführung</b> . . . . .	201	815
<b>B. Rechtsprechung</b> . . . . .	202	817
I. Die Schulorganisationsgewalt des Staates . . . . .	202	817
1. Die konfessionelle Differenzierung . . . . .	202	818
2. Erziehung und Unterricht . . . . .	204	823
II. Die Privatschulfreiheit . . . . .	205	830
III. Die Rechtsstellung von Eltern, Schülern und Lehrern . . . . .	206	836
1. Das Elternrecht . . . . .	206	836
2. Das Schülerrecht . . . . .	208	841
3. Lehrerrecht . . . . .	209	845
IV. Religionsunterricht . . . . .	209	846
<b>Art. 8 GG – Versammlungsfreiheit</b> . . . . .	209	848
<b>A. Einführung</b> . . . . .	209	848
<b>B. Rechtsprechung</b> . . . . .	211	853
I. Schutzbereich und Grundrechtswirkungen . . . . .	211	853
II. Die Eingriffe . . . . .	216	881
III. Die Verfassungsmäßigkeit der Eingriffe . . . . .	217	884
1. Reichweite des Gesetzesvorbehalts aus Art. 8 Abs. 2 GG . . . . .	217	885
2. Verfassungskonforme Auslegung des Versammlungsgesetzes . . . . .	218	889
a) Spontan- und Eilversammlungen als Ausnahme von der Anmeldepflicht, § 14 VersG . . . . .	218	889
b) Verfassungskonforme Auslegung von § 15 VersG . . . . .	219	896
3. Der Gedanke vertrauensvoller Kooperation zwischen Versammlung und Staat . . . . .	220	898

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
4. Umgang mit rechtsextremistischen Versammlungen . . .	221	903
5. Versammlungsauflösung . . . . .	222	909
<b>Art. 9 GG – Vereinigungsfreiheit . . . . .</b>	<b>223</b>	<b>911</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>223</b>	<b>911</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>224</b>	<b>913</b>
I. Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG)	224	913
1. Der Schutzbereich . . . . .	224	913
2. Die Eingriffe . . . . .	227	928
3. Die Verfassungsmäßigkeit der Eingriffe . . . . .	228	931
II. Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) . .	229	936
1. Der Schutzbereich . . . . .	229	936
2. Ausgestaltung und Beschränkungen der Koalitions- freiheit . . . . .	234	957
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung . . . . .	237	970
<b>Art. 10 GG – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis . . . . .</b>	<b>238</b>	<b>973</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>238</b>	<b>973</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>239</b>	<b>974</b>
I. Der Schutzbereich des Post-, Brief- und Fernmelde- geheimnisses . . . . .	239	974
1. Das Postgeheimnis . . . . .	239	974
2. Das Briefgeheimnis . . . . .	239	975
3. Das Fernmeldegeheimnis . . . . .	239	976
4. Umfang und Grenzen des Schutzes . . . . .	241	983
a) Die geschützten Aspekte der Kommunikation . . . . .	241	983
b) Der Schutzzumfang in zeitlicher Hinsicht . . . . .	241	984
c) Schutz der Vertraulichkeit des eingesetzten technischen Mediums . . . . .	242	987
5. Konkurrenzen . . . . .	243	991
II. Grundrechtseingriffe . . . . .	243	992
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung . . . . .	244	999
<b>Art. 11 GG – Freizügigkeit . . . . .</b>	<b>248</b>	<b>1020</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>248</b>	<b>1020</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>249</b>	<b>1021</b>
I. Der Schutzbereich der Freizügigkeit . . . . .	249	1021
II. Einschränkungen der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 2 GG) . .	250	1028

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
<b>Art. 12 GG – Berufsfreiheit</b> . . . . .	253	1035
<b>A. Einführung</b> . . . . .	253	1035
<b>B. Rechtsprechung</b> . . . . .	254	1039
I. Der Schutzbereich der Berufsfreiheit . . . . .	254	1039
1. Der Beruf als Grundlage der Lebensführung . . . . .	254	1039
2. Sachliche Reichweite . . . . .	255	1044
3. Schutzbereichsbegrenzendes Konzept für staatliches Informationshandeln? . . . . .	256	1052
II. Abwehrrechtlicher Schutz . . . . .	257	1058
1. Eingriffe in die Berufsfreiheit . . . . .	257	1058
2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung . . . . .	258	1063
a) Der Regelungsvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG . . . . .	258	1063
b) Die sog. Drei-Stufen-Theorie . . . . .	259	1064
aa) Die Grundkonzeption . . . . .	259	1064
bb) Schwierigkeiten beim Umgang mit der Drei- Stufen-Theorie . . . . .	261	1067
cc) Die Drei-Stufen-Theorie und die Fixierung von Berufsbildern . . . . .	261	1068
c) Neuausrichtung des Bundesverfassungsgerichts am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit . . . . .	262	1074
3. Beispiele für die verfassungsgerichtliche Prüfung . . . . .	264	1084
III. Berufsbezogene Schutzpflicht . . . . .	268	1100
IV. Teilhabe- und Leistungsansprüche . . . . .	270	1110
<b>Art. 13 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung</b> . . . . .	271	1116
<b>A. Einführung</b> . . . . .	271	1116
<b>B. Rechtsprechung</b> . . . . .	272	1119
I. Schutzbereich des Art. 13 GG: Der Begriff der Wohnung . . . . .	272	1119
II. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen . . . . .	273	1124
1. Durchsuchungen . . . . .	274	1125
a) Der Durchsuchungsbegriff . . . . .	274	1126
b) Die Reichweite des Richtervorbehalts . . . . .	275	1130
2. Akustische und andere technische Überwachung von Wohnungen . . . . .	279	1151
a) Überwachung zur Strafverfolgung nach Art. 13 Abs. 3 GG . . . . .	279	1151
b) Präventive Wohnraumüberwachung nach Art. 13 Abs. 4 und Abs. 5 GG . . . . .	280	1156
3. Eingriffe i. S. d. Art. 13 Abs. 7 GG . . . . .	281	1157

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
4. Betretungs- und Besichtigungsbefugnisse auf der Grundlage einer ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Eingriffsermächtigung . . . . .	281	1158
<b>Art. 14 GG – Eigentum</b> . . . . .	283	1165
<b>A. Einführung</b> . . . . .	283	1165
I. Funktionen des Eigentums . . . . .	283	1165
II. Grundprobleme der Eigentumsdogmatik . . . . .	284	1167
III. Umbruch der Eigentumsdogmatik . . . . .	285	1171
<b>B. Rechtsprechung</b> . . . . .	287	1177
I. Verfassungsrechtlicher Eigentumsbegriff und einfachrechtliche Schutzgegenstände . . . . .	287	1177
1. Reichweite des Eigentumsschutzes . . . . .	289	1180
2. Einzelne Schutzgegenstände . . . . .	291	1185
a) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb . . . . .	291	1187
b) Vermögen und der Schutz vor staatlichen Abgaben . . . . .	291	1189
c) Schutz öffentlich-rechtlicher geldwerter Rechte . . . . .	293	1195
II. Eingriffe in das Eigentumsrecht . . . . .	294	1201
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung . . . . .	296	1207
1. Unterscheidung der beiden verfassungsrechtlichen Eingriffsermächtigungen in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 14 Abs. 3 GG . . . . .	296	1207
2. Verfassungsrechtliche Anforderungen an eine Inhalts- und Schrankenbestimmung . . . . .	298	1211
a) Das eigentumsrechtliche Ausgleichsgebot . . . . .	298	1212
b) Die ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung . . . . .	301	1226
c) Der Grundsatz des Vertrauensschutzes . . . . .	305	1242
d) Eigentumsschutz durch und im Verfahren . . . . .	306	1245
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Enteignungen nach Art. 14 Abs. 3 GG . . . . .	306	1246
a) Allgemeinwohlbedürfnis (Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG) . . . . .	306	1247
b) Legalenteignung (Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG) . . . . .	308	1253
c) Enteignung zugunsten Privater . . . . .	308	1254
d) Junktimklausel (Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG) . . . . .	309	1258
e) Enteignungsentschädigung (Art. 14 Abs. 3 S. 3 GG) . . . . .	309	1260
f) Anspruch auf Rückübertragung . . . . .	310	1263
IV. Verfassungsrechtliche Bindungen des eigentums- ausgestaltenden Gesetzgebers . . . . .	311	1265

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
<b>Art. 16 und 16a GG – Schutz vor Ausbürgerung und Auslieferung, Asylrecht</b> . . . . .	312	1267
<b>A. Einführung</b> . . . . .	312	1267
<b>B. Rechtsprechung</b> . . . . .	313	1272
I. Art. 16 Abs. 1 GG – Schutz des Bestands der Staatsangehörigkeit . . . . .	313	1272
II. Art. 16 Abs. 2 GG – Schutz Deutscher vor Auslieferung . . . . .	315	1283
III. Asylrecht . . . . .	316	1289
1. Grundsätzlich weite Auslegung . . . . .	316	1290
2. Das Merkmal „politisch“ . . . . .	317	1293
3. Das Merkmal „Verfolgung“ . . . . .	318	1299
4. Sonderprobleme . . . . .	319	1302
5. Wirkungen des Asylrechts . . . . .	319	1304
6. Begrenzung des Schutzbereichs durch Art. 16a Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GG – Das Konzept der „sicheren Drittstaaten“ I . . . . .	320	1306
7. Schranken des Asylrechts . . . . .	321	1308
a) Der Regelungsvorbehalt des Art. 16a Abs. 2 S. 1 Alt. 2, S. 2 GG – Das Konzept der „sicheren Drittstaaten“ II . . . . .	321	1309
b) Der Regelungsvorbehalt des Art. 16a Abs. 3 GG – Das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ . . . . .	321	1310
<b>Art. 19 Abs. 4 GG – Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt</b> . . . . .	322	1313
<b>A. Einführung</b> . . . . .	322	1313
<b>B. Rechtsprechung</b> . . . . .	323	1316
I. Ausgestaltung des Grundrechts, Beeinträchtigung, Rechtfertigung . . . . .	323	1316
II. Rechtsschutz gegen den Richter . . . . .	325	1326
III. Verwaltungsgerichtliche Kontrolldichte . . . . .	328	1338
<b>Art. 20 GG – Vorbemerkung</b> . . . . .	329	1342
<b>Art. 20 GG – Demokratie</b> . . . . .	330	1345
<b>A. Einführung</b> . . . . .	330	1345
<b>B. Rechtsprechung</b> . . . . .	331	1348
I. Politische Willensbildung in der repräsentativen Demokratie . . . . .	331	1348
1. Die Formen der Willensbildung . . . . .	332	1355
2. Die Freiheit der Willensbildung . . . . .	335	1367

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
a) Gefahr staatlicher Beeinflussung . . . . .	336	1374
b) Gefahr gesellschaftlicher Beeinflussung . . . . .	336	1378
3. Die Grenzen der politischen Willensbildung . . . . .	337	1379
II. Ausübung der Staatsgewalt . . . . .	337	1382
1. Stellung des Parlaments gegenüber den anderen Gewalten . . . . .	337	1382
2. Formen der demokratischen Legitimation . . . . .	338	1385
3. Funktionale Selbstverwaltung . . . . .	340	1392
<b>Art. 20 GG – Sozialstaat . . . . .</b>	<b>342</b>	<b>1400</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>342</b>	<b>1400</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>343</b>	<b>1401</b>
I. Individuelle soziale Leistungen . . . . .	343	1401
II. Öffentliche soziale Einrichtungen . . . . .	344	1404
<b>Art. 20 GG – Bundesstaat . . . . .</b>	<b>346</b>	<b>1414</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>346</b>	<b>1414</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>347</b>	<b>1418</b>
I. Der Bund als Gesamtstaat . . . . .	347	1418
II. Die Gemeinschaft der Länder . . . . .	348	1423
III. Die Gemeinschaft von Bund und Ländern . . . . .	350	1431
IV. Die Homogenität von Bund und Ländern . . . . .	351	1432
V. Die Bundestreue . . . . .	352	1438
<b>Art. 20 GG – Rechtsstaat . . . . .</b>	<b>356</b>	<b>1452</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>356</b>	<b>1452</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>357</b>	<b>1454</b>
I. Der Grundsatz der Gewaltenteilung . . . . .	357	1454
II. Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung . . . . .	359	1462
III. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) . . . . .	365	1496
IV. Die Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht . . . . .	366	1497
1. Richterrecht . . . . .	366	1498
2. Die Bedeutung der EMRK für die Fortbildung nationalen Rechts . . . . .	369	1504
V. Der Grundsatz der Rechtssicherheit . . . . .	374	1524
1. Gebot der Bestimmtheit und Klarheit des Gesetzes . . . . .	374	1525
2. Gebot der Normenwahrheit . . . . .	375	1528
3. Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung im Bundesstaat . . . . .	376	1529



## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
4. Vertrauensschutz am Beispiel der Rückwirkung von Gesetzen . . . . .	376	1532
<b>Art. 21 GG – Politische Parteien</b> . . . . .	384	1555
<b>A. Einführung</b> . . . . .	384	1555
<b>B. Rechtsprechung</b> . . . . .	385	1562
I. Begriff der Partei . . . . .	385	1562
II. Gründungsfreiheit und Parteiverbot . . . . .	385	1565
1. Das Parteienprivileg . . . . .	386	1566
2. Die freiheitlich demokratische Grundordnung . . . . .	386	1570
3. Voraussetzungen eines Parteiverbotsverfahrens . . . . .	389	1583
4. Verfahrenshindernis im Parteiverbotsverfahren . . . . .	390	1590
III. Organisationsfreiheit . . . . .	391	1596
IV. Parteienwettbewerb und die Chancengleichheit der Parteien	393	1605
V. Parteienfinanzierung . . . . .	396	1620
1. Die private Finanzierung politischer Parteien . . . . .	396	1621
2. Die staatliche Finanzierung politischer Parteien . . . . .	397	1626
<b>Art. 23f. GG – Internationale Integration</b> . . . . .	399	1631
<b>A. Einführung</b> . . . . .	399	1631
<b>B. Rechtsprechung</b> . . . . .	399	1632
I. Europäische Integration . . . . .	399	1632
1. Übertragung von Hoheitsrechten . . . . .	399	1633
2. Gesetzesvorbehalt . . . . .	401	1640
3. Das Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht . . . . .	402	1646
4. Schranken des Integrationsgesetzgebers nach Art. 23 Abs. 1 S. 2, 24 Abs. 1 GG . . . . .	403	1654
a) Die Grundrechte als Ausprägung der Schranke des Art. 24 Abs. 1 GG . . . . .	404	1657
b) Die in Art. 79 Abs. 3 GG genannten Grundsätze als Schranke des Integrationsgesetzgebers . . . . .	405	1661
c) Exkurs: Sicherung der Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages . . . . .	413	1704
5. Schranken der Anwendbarkeit von Unionsrecht . . . . .	414	1707
a) Identitätskontrolle . . . . .	415	1708
b) Ultra-vires-Kontrolle . . . . .	415	1709
c) Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem . . . . .	421	1730
II. Kollektive Sicherheitssysteme . . . . .	425	1747
1. System kollektiver Sicherheit i. S. d. Art. 24 Abs. 2 GG . . . . .	425	1748

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
2. Inhalt und Umfang der Ermächtigung in Art. 24		
Abs.2 GG . . . . .	427	1755
a) Beschränkung von Hoheitsrechten . . . . .	427	1756
b) Umfang der Beschränkung . . . . .	428	1759
c) Verfassungsrechtliche Grenzen . . . . .	428	1762
aa) Grenzen der Beschränkbarkeit . . . . .	428	1763
bb) Sonstige verfassungsrechtliche Grenzen . . . . .	429	1764
3. Formen der Beschränkung . . . . .	430	1771
a) Rechte des Parlaments bei Vertragsänderungen . . . . .	431	1775
b) Rechte des Parlaments bei der Fortentwicklung bestehender Verträge . . . . .	432	1783
c) Überschreitung der Ermächtigung des Zustimmungsgesetzes durch die Fortentwicklung bestehender Verträge . . . . .	434	1793
4. Verhältnis zu anderen Verfassungsbestimmungen . . . . .	435	1798
<b>Art. 28 Abs.2 GG – Kommunale Selbstverwaltung . . . . .</b>	<b>435</b>	<b>1801</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>435</b>	<b>1801</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>437</b>	<b>1808</b>
I. Bestand . . . . .	437	1808
II. Aufgaben . . . . .	439	1817
1. Gemeinden . . . . .	439	1818
2. Gemeindeverbände . . . . .	444	1845
III. Eigenverantwortlichkeit . . . . .	445	1850
<b>Art. 33 GG – Staatsbürgerliche Gleichstellung der Deutschen, Berufsbeamtentum . . . . .</b>	<b>450</b>	<b>1870</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>450</b>	<b>1870</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>450</b>	<b>1871</b>
I. Die Bedeutung des öffentlichen Dienstes für den demokratischen Rechtsstaat . . . . .	450	1871
II. Zugang zum öffentlichen Dienst . . . . .	451	1873
1. Das Leistungsprinzip und seine prozessuale Absicherung	451	1873
2. Subjektive Zulassungsvoraussetzungen . . . . .	452	1879
3. Der Radikalenbeschluss des Bundesverfassungsgerichts .	454	1886
4. Die Treuepflicht-Rechtsprechung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte . . . . .	456	1902
III. Der Funktionsvorbehalt des Art.33 Abs.4 GG . . . . .	457	1904
IV. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums . .	460	1923
1. Zur Methode der Ermittlung der hergebrachten Grundsätze . . . . .	460	1923

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
2. Die einzelnen hergebrachten Grundsätze . . . . .	461	1932
3. Das Streikverbot für Beamte . . . . .	462	1934
4. Das Alimentationsprinzip . . . . .	465	1947
V. Die hergebrachten Grundsätze als grundrechtsähnliche Individualrechte . . . . .	468	1967
<b>Art. 38 ff. GG – Bundesorgane . . . . .</b>	<b>469</b>	<b>1969</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>469</b>	<b>1969</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>469</b>	<b>1971</b>
I. Der Bundestag . . . . .	469	1971
1. Die Wahl (Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG, s. a. Art. 28 Abs. 1 S. 2 und Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG) . . . . .	469	1971
a) „Gleiche“ Wahl . . . . .	469	1972
aa) Verhältnis zum allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) . . . . .	470	1974
bb) Zulässigkeit der Fünfprozentklausel . . . . .	473	1990
cc) Zulässigkeit von Überhangmandaten . . . . .	478	2016
dd) Die Größe der Wahlkreise . . . . .	481	2032
ee) Negatives Stimmgewicht . . . . .	482	2035
b) „Allgemeine“ Wahl . . . . .	484	2045
c) „Unmittelbare“ Wahl . . . . .	487	2061
d) „Freie“ Wahl . . . . .	488	2071
e) „Geheime“ Wahl . . . . .	488	2073
f) „Öffentlichkeit“ der Wahl . . . . .	489	2079
2. Der Abgeordnete (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG) . . . . .	491	2085
a) Abgeordnetenentschädigung . . . . .	491	2088
b) Nebeneinkünfte aus entgeltlicher Tätigkeit . . . . .	492	2097
c) Die Überprüfung von Abgeordneten durch den Bundestag und durch Stellen der Exekutive . . . . .	496	2117
d) Immunität des Abgeordneten (Art. 46 Abs. 2 GG) . . . . .	500	2139
e) Fraktionsloser Abgeordneter . . . . .	501	2147
f) Informationsrechte des Abgeordneten gegenüber der Bundesregierung . . . . .	504	2161
g) Verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz des Abgeordneten . . . . .	507	2175
3. Ausschüsse, insbesondere Untersuchungsausschüsse . . . . .	507	2177
a) Bedeutung und Zusammensetzung von Parlaments- ausschüssen . . . . .	507	2177
b) Delegation von Beschließungskompetenzen auf Untergremien . . . . .	509	2186
c) Einrichtung, Aufgabe und Arbeitsweise von Untersuchungsausschüssen . . . . .	511	2200

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
d) Beweiserhebungsrecht von Untersuchungsausschüssen	514	2216
e) Beweiserhebung durch die einsetzungsbefugte Minderheit . . . . .	517	2235
f) Beendigung des Untersuchungsausschusses . . . . .	519	2247
II. Der Bundesrat . . . . .	520	2249
1. Funktion und Aufgabe . . . . .	520	2249
2. Abstimmung (Art. 51 Abs. 3 S. 2 GG) . . . . .	520	2255
III. Der Bundespräsident und die Bundesversammlung . . . . .	523	2267
1. Der Bundespräsident . . . . .	523	2267
2. Die Bundesversammlung . . . . .	526	2282
IV. Die Bundesregierung (Art. 62–69 GG) . . . . .	530	2306
1. Allgemeines . . . . .	530	2306
2. Informationshandeln der Regierung . . . . .	531	2308
3. Äußerungsbefugnisse der Mitglieder der Bundesregierung . . . . .	533	2314
4. Die Bundestagsauflösung . . . . .	535	2325
a) Auslegung des Art. 68 GG . . . . .	535	2326
b) Konkretisierung der Rechtsprechung . . . . .	537	2338
<b>Art. 70 ff. GG – Gesetzgebung</b> . . . . .	540	2349
<b>A. Einführung</b> . . . . .	540	2349
I. Allgemeines . . . . .	540	2349
II. Gesetzgebungskompetenzen nach der Föderalismus- reform 2006 . . . . .	542	2357
1. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes . . . . .	543	2361
2. Die neu geregelte konkurrierende Gesetzgebungs- kompetenz des Bundes . . . . .	543	2362
a) Kernkompetenz (Art. 72 Abs. 1 GG) . . . . .	543	2363
b) Bedarfskompetenz (Art. 72 Abs. 2 GG) . . . . .	544	2365
c) Abweichungskompetenz . . . . .	544	2366
3. Die Abschaffung der Rahmengesetzgebungskompetenz .	544	2370
4. Fortgeltung alten Rechts . . . . .	545	2372
<b>B. Rechtsprechung</b> . . . . .	546	2376
I. Die Gesetzgebungskompetenzen . . . . .	546	2376
1. Die verschiedenen Kompetenzarten . . . . .	546	2376
a) Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes gem. Art. 71 GG . . . . .	546	2376
b) Die konkurrierende Gesetzgebung . . . . .	546	2379
c) Die frühere Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes . . . . .	548	2387

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
2. Die Zuordnung zu den Gegenstandsbereichen der Kompetenzkataloge . . . . .	549	2390
3. Ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen des Bundes	552	2410
4. Die Wahrnehmung der Gesetzgebungskompetenzen . . .	554	2419
a) Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung .	554	2420
b) Bundesstaatliches Kohärenzgebot . . . . .	559	2447
c) Änderung gem. Art. 125a Abs. 2 GG fortgeltenden Rechts . . . . .	560	2450
II. Das Gesetzgebungsverfahren . . . . .	561	2459
<b>Art. 80 GG – Erlass von Rechtsverordnungen . . . . .</b>	<b>564</b>	<b>2469</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>564</b>	<b>2469</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>564</b>	<b>2470</b>
I. Geltungsbereich . . . . .	564	2470
II. Die Bestimmtheit der Ermächtigung . . . . .	566	2474
1. Die in der Rechtsprechung des BVerfG formulierten Grundsätze . . . . .	566	2474
2. Beispiel für eine zu unbestimmte Ermächtigung . . . . .	568	2484
3. Bestimmtheit von Rechtsverordnungen zur Umsetzung von EU-Recht . . . . .	569	2488
III. Zitiergebot (Art. 80 Abs. 1 S. 3 GG) . . . . .	569	2490
IV. Der Erlass von Rechtsverordnungen . . . . .	570	2492
1. Verfahren für den Erlass von Rechtsverordnungen . . . . .	570	2492
2. Änderung von Rechtsverordnungen durch Gesetz . . . . .	572	2502
V. Zustimmungspflichtige Verordnungen . . . . .	574	2511
1. Die gesetzlich vorgesehenen Fälle . . . . .	574	2511
2. Ausschluss des Zustimmungserfordernisses . . . . .	574	2514
3. Erfordernis der Zustimmung des Bundestages . . . . .	575	2517
<b>Art. 83ff. GG – Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung . . . . .</b>	<b>575</b>	<b>2519</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>575</b>	<b>2519</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>576</b>	<b>2521</b>
I. Allgemeines . . . . .	576	2521
1. Vermutung für die Landeszuständigkeit . . . . .	576	2521
2. Vermutung der Landeszuständigkeit auch für die sogenannte gesetzefreie Verwaltung . . . . .	577	2523
3. Bundes- und Landesverwaltung, „Mischverwaltung“ . . .	578	2527
II. Verwaltungsformen . . . . .	581	2539
1. Landeseigener Vollzug von Bundesgesetzen . . . . .	581	2539

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
2. Vollzug von Bundesgesetzen im Auftrag des Bundes . . .	584	2557
3. Bundesvollzug von Bundesgesetzen . . . . .	589	2578
a) Zu Art. 86 GG . . . . .	589	2578
b) Zu Art. 87 GG . . . . .	589	2579
<b>Art. 92 ff. GG – Die Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>592</b>	<b>2596</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>592</b>	<b>2596</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>593</b>	<b>2597</b>
I. Begriff . . . . .	593	2597
II. „Staatliche“ Gerichte . . . . .	596	2613
III. Die Rechtsstellung der Richter . . . . .	597	2617
1. Die sachliche Unabhängigkeit . . . . .	597	2620
2. Die persönliche Unabhängigkeit . . . . .	598	2621
IV. Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG)	598	2625
<b>Art. 103 GG – Rechtliches Gehör, Verbot rückwirkender Strafgesetze und der Doppelbestrafung . . . . .</b>	<b>603</b>	<b>2645</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>603</b>	<b>2645</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>603</b>	<b>2646</b>
I. Rechtliches Gehör . . . . .	603	2646
1. Bedeutung und Funktion rechtlichen Gehörs . . . . .	603	2646
2. Geltungsbereich des Anspruchs auf rechtliches Gehör . .	605	2654
3. Unmittelbare Geltung des Anspruchs auf rechtliches Gehör . . . . .	606	2659
4. Zeitpunkt des rechtlichen Gehörs . . . . .	607	2663
5. Rechtliches Gehör und Präklusion . . . . .	608	2668
6. Verfassungsrechtlicher Prüfungsumfang . . . . .	609	2674
II. Bestimmtheitsgebot für Strafbestimmungen und das Verbot rückwirkender Strafgesetze (Art. 103 Abs. 2 GG) . .	610	2678
1. Das Bestimmtheitsgebot für Strafbestimmungen . . . . .	610	2678
2. Das Rückwirkungsverbot . . . . .	614	2695
<b>Art. 104a ff. GG – Finanzwesen . . . . .</b>	<b>618</b>	<b>2711</b>
<b>A. Einführung . . . . .</b>	<b>618</b>	<b>2711</b>
<b>B. Rechtsprechung . . . . .</b>	<b>619</b>	<b>2717</b>
I. Einnahmen . . . . .	619	2717
1. Steuern und sonstige Abgaben . . . . .	619	2717
a) Abgaben . . . . .	621	2720
b) Gebühren . . . . .	625	2742

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
2. Verteilung des Finanzaufkommens (sog. Ertragshoheit) . . . . .	626	2745
3. Gesetzgebungskompetenzen . . . . .	632	2769
II. Ausgaben . . . . .	634	2779
1. Mitfinanzierung des Bundes bei Ausgaben der Länder . . . . .	634	2779
2. Haushaltsrecht und parlamentarische Kontrolle . . . . .	634	2780
3. Grenzen der Kreditaufnahme . . . . .	636	2786
Literatur . . . . .	639	
Entscheidungsregister . . . . .	641	
Sachregister . . . . .	657	

## Teil I.

## Allgemeine Grundrechtslehren

## A. Grundrechte

Der **demokratische Verfassungsstaat** als eine gesellschaftliche Existenzweise und staatliche Ordnungsform baut auf den Ideen individueller und kollektiver Selbstbestimmung auf. Er nimmt seinen Ausgang bei der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG), den Geboten der Gleichheit und Freiheit aller Menschen (Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 GG) und der gleichberechtigten Teilhabe aller Bürger an der öffentlichen Gewalt, die funktional gegliedert ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung (Art. 20 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 1 GG). In den Grundrechten als einem der verfassungsstaatlichen Grundbausteine verbinden sich private, soziale und politische Freiheitsideale zu der übergreifenden Vorstellung eines freien, rechtlich verfassten und sozial gestalteten Gemeinwesens. Grundgesetzlich verbürgt sind die Grundrechte im ersten Abschnitt der Verfassung sowie in den Artikeln 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG. 1

In den letzten sieben Jahrzehnten haben sich die Grundrechte vor allem durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu kraftvollen Garantien individueller Freiheit und zu weitreichenden **Maßstäben für die Gestaltung der Rechtsordnung** sowohl im Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zum Staat als auch untereinander entwickelt. Alle staatlichen Maßnahmen müssen sich an den Grundrechten messen lassen. Jede Beeinträchtigung einer grundrechtlich geschützten Position muss verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Die dabei anzulegenden Anforderungen ergeben sich zum einen aus den jeweils berührten Grundrechten und zum anderen aus den **allgemeinen Grundrechtslehren** (näher *Stolleis*, Geschichte des Öffentlichen Recht, Bd. 4, 2012; *Bumke*, Die Entwicklung der Grundrechtsdogmatik in der deutschen Staatsrechtslehre unter dem Grundgesetz, AöR 144 [2019], S. 1ff.). 2

Im Mittelpunkt dieser Lehren stehen die sog. **Freiheitsrechte**, die das Verhalten bzw. die Betätigungen, die Rechte und Rechtsgeschäfte sowie die Rechtsgüter des Einzelnen oder einer Vereinigung (Art. 19 Abs. 3 GG) schützen. Der Freiheitsschutz erfasst nur in Ansätzen das relationale Gefüge der Bürger untereinander. Er bedarf deshalb der Ergänzung durch das **allgemeine Gleichheitsgebot** aus Art. 3 Abs. 1 GG, das sicherstellt, dass nicht nur Ungleichbehandlungen verfassungsrechtlich gerechtfertigt, sondern auch die zugrunde liegenden gesetzlichen Konzeptionen folgerichtig bis zu ihrem Ende ausbuchstabiert werden. Hinzu kommen die **Diskriminierungsverbote** (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG) und weitere besondere Gleichheitsgebote (z.B. Art. 33 Abs. 1 GG). Die Diskriminierungsverbote gehen über den individuellen, durch Art. 1 Abs. 1 GG vermittelten Achtungsanspruch hinaus. Sie wollen 3



strukturelle Benachteiligungen von Gruppen (z. B. „Migranten“, „Schwule“, „Moslems“) durch den Staat unterbinden.

- 4 Im Rahmen der allgemeinen Grundrechtslehren wird bestimmt, wer sich auf Grundrechte berufen kann (= **Grundrechtsberechtigte**) und wer durch sie verpflichtet wird (= **Grundrechtsverpflichtete**). Außerdem werden hier die verschiedenen **Grundrechtswirkungen** (Dimensionen oder Funktionen) thematisiert und zu handhabbaren Figuren ausgeformt, die die Freiheitsrechte entfalten können. In diesem Sinne besitzen alle Freiheitsrechte die Wirkungen eines Abwehrrechts und einer Schutzpflicht. Grundrechtswirkungen gebieten dem Staat, entweder eine Maßnahme zu unterlassen (z. B. aufgrund des Abwehrrechts) oder eine Maßnahme zu ergreifen (z. B. aufgrund der Schutzpflicht zum Schutz eines Bürgers vor einem anderen Bürger). Der Aufbau der Freiheitsrechte lässt sich exemplarisch an Art. 8 GG veranschaulichen; er lautet:

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

- 5 Der erste Absatz enthält eine **Grundrechtsgewährleistung**, der im zweiten Absatz ein **Grundrechtsvorbehalt** (meist Gesetzesvorbehalt oder Grundrechtsschranke genannt) beigefügt ist. Beim Grundrechtsvorbehalt handelt es sich um eine **verfassungsrechtliche Eingriffsermächtigung. Ihrer bedarf der Staat immer dann, wenn er eine durch die Grundrechtsgewährleistung geschützte Position (Schutzgegenstand) beschränken will.** Der Vorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG beschränkt sich auf „Versammlungen unter freiem Himmel“. Für Versammlungen in geschlossenen Räumen fehlt es an einer ausdrücklichen Eingriffsermächtigung. Man spricht deshalb von einem **vorbehaltlos garantierten Grundrecht**. Eine Beschränkung von Versammlungen in geschlossenen Räumen kommt deshalb nur in Betracht, wenn sich eine **ungeschriebene bzw. verfassungsimmanente verfassungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage** finden lässt. Nach ganz h. M. vermag kollidierendes Verfassungsrecht eine solche Grundlage zu bilden. Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, sich mit anderen zum Zwecke der öffentlichen Meinungsbildung zu versammeln und dabei frei über Zeit, Ort und Zweck der Versammlung zu bestimmen. Welche Aspekte sozialer Wirklichkeit grundrechtlich geschützt werden, wird durch den **Schutzbereich** der Gewährleistung festgelegt. So werden durch Art. 8 Abs. 1 GG nicht alle Versammlungen, sondern nur solche geschützt, die „friedlich und ohne Waffen“ erfolgen (sachlicher Schutzbereich). Der persönliche Schutzbereich der Versammlungsfreiheit ist auf Deutsche beschränkt.

## B. Grundrechtsberechtigte

### I. Natürliche Personen

#### 1. Menschen- und Deutschengrundrechte

Alle natürlichen Personen sind Träger von Grundrechten. Sie können sich immer auf ihre Menschenwürde, ihre Handlungsfreiheit und das Gebot der Gleichbehandlung berufen (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 GG). Sie sind deshalb „jedermann“ (= Grundrechtsträger) im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG. 6

Bei den meisten Grundrechten handelt es sich um **Menschengrundrechte**. Grundrechtsträger ist **jede natürliche Person** (und Personen- oder Kapitalvereinigungen unter den Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 3 GG). Einige Grundrechte beschränken die Grundrechtsträgerschaft auf Deutsche i. S. d. Art. 116 GG (**Deutschengrundrechte**). 7

Die Deutschengrundrechte wurzeln in den nationalen und demokratischen Bürgerbewegungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sie gründen auf der Überzeugung, dass sich die Bürger in einem Akt politischer Selbstgesetzgebung zu einer politischen Gemeinschaft zusammenschließen und deren konkrete rechtliche und organisatorische Ordnung in einer Verfassung festlegen. Während die Menschenrechte jedes Individuum gegenüber Einwirkungen der deutschen Staatsgewalt schützen, beschränken die Bürgerrechte den Kreis der Grundrechtsberechtigten auf **Deutsche** (vgl. Art. 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 16 Abs. 2, 33 Abs. 1, 38 Abs. 1 GG). 8

#### a) Schutz von Ausländern im Bereich von Deutschengrundrechten

Im Anwendungsbereich der Deutschengrundrechte werden Ausländer, die nicht EU-Bürger sind, nach h.M. jedoch nicht schutzlos gestellt. Sie werden durch das allgemeine Gleichheitsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG (näher Rn. 480f.) und die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Zum Rückgriff auf Art. 2 Abs. 1 GG hat das Verfassungsgericht ausgeführt (**BVerfGE 78, 179, 196f. – Heilpraktikergesetz**): 9



„Verletzt wird jedoch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG. Die Unanwendbarkeit des Art. 12 Abs. 1 GG auf Ausländer bedeutet nicht, daß die Verfassung sie in diesem Bereich schutzlos läßt. Der systemgerechte Ansatz liegt vielmehr bei dem subsidiären allgemeinen Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG [...]. Das darf allerdings nicht so verstanden werden, daß der Nichtdeutsche, dem die Berufung auf die Berufsfreiheit verwehrt ist, denselben Schutz über Art. 2 Abs. 1 GG beanspruchen könnte. Eine solche Auffassung ließe das Spezialitätsverhältnis zwischen Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG außer acht. Das allgemeine Freiheitsrecht ist insoweit nur anwendbar, als es im Rahmen der in ihm geregelten Schranken die Handlungsfreiheit gewährleistet. Da zur verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne dieses Grundrechts jede Rechtsnorm gehört, die formell und materiell mit der Verfassung im Einklang steht, kann also eine Verletzung dieses Grundrechts nicht schon darin gesehen werden, daß Ausländern der Zugang zu einem Beruf verwehrt wird, denn dieser Ausschluß ist mit Art. 12 Abs. 1 GG zu vereinbaren, gehört demnach zur verfassungsmäßigen Ordnung. 10

Schutz bietet Art. 2 Abs. 1 GG nur vor Eingriffen, die von seinen Schranken nicht mehr gedeckt sind und nicht vom speziellen Regelungsbereich des Art. 12 Abs. 1 GG erfaßt werden [...].“

### b) Grundrechtsberechtigung von EU-Bürgern

- 11 Die unionsrechtlichen Grundfreiheiten und subsidiär das Diskriminierungsverbot in Art. 18 AEUV verbieten die Benachteiligung von (juristischen) Personen der Europäischen Union im Vergleich mit inländischen (juristischen) Personen. Da sich bei der Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer nur auf die in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG aufgeführten Rechte berufen kann, führt dies zu einer Schlechterstellung der Unionspersonen, sofern der Schutzbereich eines Deutschengrundrechts berührt wird. Nun greift der Anwendungsvorrang des europäischen Unionsrechts in den durch Art. 23 Abs. 1 S. 2 und 3 GG gezogenen Grenzen auch gegenüber dem Grundgesetz ein. Da diese Grenzen bei der Anwendungserweiterung nicht überschritten werden, ist die Erweiterung des Grundrechtsschutzes zugunsten der Unionspersonen aufgrund des europäischen Unionsrechts geboten; die Unionsbürger können sich also auf die Deutschengrundrechte berufen (vgl. BVerfGE 129, 78, 94 ff.).
- 12 Während diese Anwendungserweiterung kaum noch bezweifelt wird, herrscht über den Begründungsweg Streit (näher *Dreier*, in: *Dreier*, GG, Vorb. vor Art. 1, Rn. 115 f. m. w. N.). Zwei Positionen stehen sich gegenüber: Nach der ersten kann sich die Unionsperson zwar nur auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen, aber dessen Schutzwirkung wird unionsrechtskonform verstärkt (= unionskonforme Rechtsfortbildung). Dieses „Hineinlesen“ der deutschengrundrechtlichen Anforderungen wird von der zweiten Position als gekünstelter Umweg angesehen. Sie spricht sich deshalb für die Nichtanwendung des Tatbestandsmerkmals „Deutscher“ aus. Geht man von dem sonst geltenden Grundsatz aus, wonach die unionskonforme Auslegung einer Nichtanwendung vorgeht, dann ist der erste Weg der richtige.

### 2. Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsmündigkeit

- 13 **Grundrechtsberechtigung** (= Grundrechtsträgerschaft, Grundrechtsfähigkeit) meint die Fähigkeit, Rechtsträger oder Zuordnungssubjekt von Grundrechten zu sein. Im Unterschied zur Grundrechtsträgerschaft bezieht sich **Grundrechtsmündigkeit** auf die Fähigkeit eines Grundrechtsträgers, die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter, Freiheiten und Rechte selbst verfahrensrechtlich wahrzunehmen. Dies richtet sich nach der Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit des Einzelnen (auch als „Grundrechtsreife“ bezeichnet) – BVerfGE 28, 243, 255. Fehlt es an der Grundrechtsmündigkeit, bedarf der Grundrechtsträger eines gesetzlichen Vertreters, um seine Grundrechte wahrzunehmen. Die Grundrechtsmündigkeit kann unterhalb der gewöhnlichen Volljährigkeitsgrenze (volle Geschäftsfähigkeit, vgl. § 2 BGB) liegen, die in den einfachen Prozessordnungen regelmäßig die Voraussetzung für die Prozess- oder Verfahrensfähigkeit bildet.
- 14 Neben dieser prozessualen Seite wird unter dem Stichwort der „Grundrechtsmündigkeit“ auch das Verhältnis zwischen elterlichem Erziehungsrecht und der zunehmenden Selbststän-

digkeit des Minderjährigen thematisiert. Dies kann dazu führen, dass mit wachsender Einsichtsfähigkeit des Kindes das elterliche Erziehungs- und Bestimmungsrecht zunehmend geschmälert wird. Schließlich wird unter diesem Topos die Frage diskutiert, ob es ein Mindestalter gibt, ab dem der Staat seine Maßnahmen gegenüber einem Minderjährigen rechtfertigen muss. Dies ist aber heute nach wohl allgemeiner Meinung nicht der Fall. Die Grundrechte sind auf eine umfassende Rechtfertigungsbedürftigkeit staatlicher Begrenzung und Ausgestaltung von Grundrechten angelegt.

### 3. Grundrechtsberechtigung vor der Geburt und nach dem Tod

Nach h.M. wird die **tote Person** durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützt. Bei der noch **nicht geborenen Person** reicht der Schutz der Grundrechte, soweit die grundrechtlichen Schutzgegenstände sinnvollerweise in Anspruch genommen werden können (daran fehlt es etwa bei Kommunikationsgrundrechten oder der Berufsfreiheit). Die ungeborene oder tote Person ist zwar nicht grundrechtsberechtigt und kann sich deshalb auch nicht mit Hilfe eines gesetzlichen Vertreters auf „ihre“ Grundrechte berufen (str. für den Ungeborenen; das einfache Recht kennt jedenfalls keine solche Form der gesetzlichen Vertretung), aber die Grundrechte als objektive Normen enthalten einzelne Vorgaben für den Umgang mit solchen Personen und für ihren Schutz (näher bei Rn. 280 ff.).

### 4. Grundrechte im besonderen Gewaltverhältnis

Die Figur des besonderen Gewaltverhältnisses entstammt dem Ende des 19. Jh. Sie diente dazu, **besonders enge Beziehungen zwischen Staat und Bürger** und die dazu gehörigen Einrichtungen zu erfassen, mit denen ganz bestimmte öffentliche Aufgaben verwirklicht wurden. Zu diesen Einrichtungen zählten: Schule (Art. 7 Abs. 1, 141 GG), Hochschule (Art. 5 Abs. 3 GG), Beamtenverhältnis (Art. 33 Abs. 4, 5 GG), Wehr- und Zivildienst (Art. 12 Abs. 2, 12a, 4 Abs. 3 GG), Strafvollzugsverhältnis (Art. 12 Abs. 3, 74 Abs. 1 Nr. 1, 104 GG). Unter dem Grundgesetz diente die Figur anfänglich dazu, Bereiche wie den Strafvollzug oder das Schulwesen der vorrangigen Ordnungs- und Gestaltungsmacht der Exekutive zu unterwerfen. Außerdem sah man die Geltung der Grundrechte als eingeschränkt oder gar ausgeschlossen an. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dieser Tradition gebrochen und 1.) das besondere Gewaltverhältnis dem Vorbehalt des Gesetzes unterworfen, 2.) die allgemeine Grundrechtsgeltung anerkannt, 3.) der Figur eine allgemein rechtfertigende Wirkung abgesprochen. Stattdessen prüft es, ob Zweck und Aufgabe des besonderen Gewaltverhältnisses den Eingriff zu rechtfertigen vermögen (vgl. BVerfGE 33, 1, 10f. – Strafgefängene).

Mit der Figur des besonderen Gewaltverhältnisses sind demnach keine spezifischen Rechtsfolgen mehr für die Grundrechtsdogmatik verbunden. Nicht anders als bei anderen wichtigen öffentlichen Aufgaben vermögen die hier berührten Zwecke weitreichende Grundrechtsbegrenzungen zu rechtfertigen. So sollen manche Verhaltensweisen so stark von der öffentlichen Aufgabe geprägt sein, dass die Tätigkeit als solche nicht grundrechtlich geschützt sein soll (z. B. der Gebrauch eines Dienst-

telefons mit Blick auf Art.10 Abs.1 GG oder die Pflicht eines Schülers, zwei Stunden aus pädagogischen Gründen nachzusitzen). Soweit heutzutage noch über das besondere Gewaltverhältnis gestritten wird, geht es darum, wie weit die grundrechtlich geschützte Freiheit zurückgedrängt werden darf. Exemplarisch dafür steht das Minderheitsvotum zur Kopftuch-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, **BVerfGE 108, 282, 315f. – Kopftuch I:**

18



„Die Senatsmehrheit nimmt zu Unrecht einen schwerwiegenden Eingriff in die Religions- und Weltanschauungsfreiheit der Beschwerdeführerin an, um einen Gesetzesvorbehalt zu rechtfertigen. Damit verkennt sie die **funktionelle Begrenzung des Grundrechtsschutzes für Beamte**. Im Fall des Zugangs zu einem öffentlichen Amt gibt es keine offene Abwägungssituation gleichwertiger Rechtsgüter; das für die Grundrechtsverwirklichung wesentliche Rechtsverhältnis in der Schule wird in erster Linie durch den Grundrechtsschutz von Schülern und Eltern geprägt. Wer Beamter wird, stellt sich in freier Willensentschließung auf die Seite des Staates. Der Beamte kann sich deshalb nicht in gleicher Weise auf die freiheitssichernde Wirkung der Grundrechte berufen wie jemand, der nicht in die Staatsorganisation eingegliedert ist. In Ausübung seines öffentlichen Amtes kommt ihm deshalb das durch die Grundrechte verbürgte Freiheitsversprechen gegen den Staat nur insoweit zu, als sich aus dem besonderen Funktionsvorbehalt des öffentlichen Dienstes keine Einschränkungen ergeben. Der beamtete Lehrer unterrichtet auch im Rahmen seiner persönlichen pädagogischen Verantwortung nicht in Wahrnehmung eigener Freiheit, sondern im Auftrag der Allgemeinheit und in Verantwortung des Staates. Beamtete Lehrer genießen deshalb bereits vom Ansatz her nicht denselben Grundrechtsschutz wie Eltern und Schüler: Die Lehrer sind vielmehr an Grundrechte gebunden, weil sie teilhaben an der Ausübung öffentlicher Gewalt.“

## II. Juristische Personen

### 1. Inländische juristische Personen des Privatrechts

#### a) Grundsatz

19

Als Grundrechtsträger kommen nach Art.19 Abs.3 GG neben den natürlichen Personen inländische juristische Personen des Privatrechts in Betracht, soweit die Grundrechte „ihrem **Wesen nach auf diese anwendbar** sind“. Bei der Anwendbarkeitsfrage ist darauf abzustellen, ob „ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der natürlichen Personen sind“ und deshalb der „Durchgriff“ auf die hinter den juristischen Personen stehenden natürlichen Personen den Grundrechtsschutz sinnvoll und erforderlich erscheinen lässt. Das Verfassungsgericht sieht in dem **Erfordernis eines personalen Substrats** aber keine notwendige Schutzvoraussetzung. Vielmehr kann es ausreichen, wenn die Person sich in einer mit einer natürlichen Person vergleichbaren „**grundrechtstypischen Gefährdungslage**“ befindet. Das Gericht hat folglich Stiftungen als schützenswerte Personen anerkannt (von daher erscheint es nicht sehr hilfreich, die Gesichtspunkte „personales Substrat“ und „Gefährdungslage“ in einen Gegensatz zu stellen, in diese Richtung aber *Kin-green/Poscher*, GrundR, Rn.215). „Für die Beantwortung der Frage, ob ein Grundrecht seinem Wesen nach auf Personenvereinigungen anwendbar ist, ist in erster Linie darauf abzustellen, ob es nur individuell oder auch **korporativ** betätigt werden

kann“ (BVerfGE 122, 342, 355). In der Konsequenz führt dies dazu, dass nicht nur vollrechtsfähige juristische Personen, sondern alle Vereinigungen von privaten Personen in Betracht kommen, sofern sie über **ein Mindestmaß an organisatorischer Verfestigung** verfügen. Anerkannt hat das Verfassungsgericht beispielsweise die Grundrechtsträgerschaft der Kommanditgesellschaft, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und nichtstaatlichen Organisationen, die regelmäßig Versammlungen veranstalten (BVerfGE 122, 342, 348f.).

*b) Ausnahme: staatlich beherrschtes Unternehmen*

Steht hinter einer juristischen Person des Privatrechts der Staat, kommt eine Grundrechtsträgerschaft nur in Betracht, wenn es sich um eine der anerkannten Ausnahmen eines Grundrechtsschutzes für die öffentliche Hand handelt (Kirchen, Universitäten, Rundfunkanstalten) oder der Staat keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt (näher Rn.38). **20**

*2. Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts*

*a) Der Grundsatz: keine Grundrechtsträgerschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts*

**BVerfGE 21, 362 – Sozialversicherungsträger**

**Sachverhalt:** Die Beschwerdeführerin gewährte Sozialversicherungsleistungen an die Witwe eines Arbeiters, der durch einen Verkehrsunfall getötet worden war. Der Unfall war durch Fahrlässigkeit eines Bediensteten der in der Bundesrepublik stationierten britischen Streitkräfte verursacht worden. Diese Fälle werden als sog. Stationierungsschäden behandelt, für die nach Amtshaftungsgrundsätzen gehaftet wird. Während im Normalfall beim Erbringen von Sozialversicherungsleistungen alle Schadensersatzansprüche des Versicherten auf den zahlenden Sozialversicherungsträger übergehen, scheidet dieser Anspruchsübergang wegen der Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB in Fällen, in denen der Beamte nur fahrlässig gehandelt hat und der Verletzte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind deshalb wegen der Subsidiaritätsklausel Amtshaftungsansprüche ausgeschlossen (und können daher auch nicht übergehen), wenn und soweit dem Verletzten infolge des Schadens Sozialversicherungsleistungen zustehen, die nach Art und Umfang seine Ersatzansprüche decken. Gegen diese Rechtsprechung wendete sich die Beschwerdeführerin. **21**


Als entscheidendes Kriterium für die prinzipielle Verschiedenheit von juristischen Personen des Privatrechts und solchen des öffentlichen Rechts sah das Verfassungsgericht das **Wesen der Grundrechte** an. Es führte dazu aus (a. a. O., S. 369): **22**



„Das Wertsystem der Grundrechte geht von der Würde und Freiheit des einzelnen Menschen als natürliche Person aus. Die Grundrechte sollen in erster Linie die Freiheitssphäre des Einzelnen gegen Eingriffe der staatlichen Gewalt schützen und ihm insoweit zugleich die Voraussetzungen für eine freie aktive Mitwirkung und Mitgestaltung im Gemeinwesen sichern. Von dieser zentralen Vorstellung her ist auch Art. 19 Abs. 3 GG auszulegen und anzuwenden. Sie rechtfertigt eine Einbeziehung der juristischen Personen in den Schutzbe- **23**

reich der Grundrechte nur, wenn ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der natürlichen Personen sind, besonders wenn der ‚Durchgriff‘ auf die hinter den juristischen Personen stehenden Menschen dies als sinnvoll oder erforderlich erscheinen lässt. Danach bestehen grundsätzlich Bedenken dagegen, die Grundrechtsfähigkeit auf juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu erstrecken. Wenn die Grundrechte das Verhältnis des Einzelnen zur öffentlichen Gewalt betreffen, so ist es damit unvereinbar, den Staat selbst zum Teilhaber oder Nutznießer der Grundrechte zu machen; er kann nicht gleichzeitig Adressat und Berechtigter der Grundrechte sein [...].“

*b) Die „Ausnahme-Trias“ eines Grundrechtsschutzes der öffentlichen Hand*

- 24 Das Verfassungsgericht hat jedoch die Grundrechtsträgerschaft für Kirchen, Universitäten und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten anerkannt. Für die staatlich anerkannten **Kirchen** (Art. 140 GG i. V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV) ergibt sich dies daraus, dass die „**kirchliche Gewalt zwar öffentliche, aber nicht staatliche Gewalt**“ und damit **generell grundrechtsberechtigt** ist. Nur soweit die Kirchen vom Staat verliehene Befugnisse ausüben oder soweit ihre Maßnahmen den kirchlichen Bereich überschreiten oder in den staatlichen Bereich hineinreichen, betätigen die Kirchen mittelbar auch staatliche Gewalt (BVerfGE 18, 385, 387 – Teilung einer Kirchengemeinde).
- 25 Für die verbleibenden Fälle hat das Gericht sehr restriktive Anforderungen aufgestellt, die etwa dazu führen, dass sich eine Gemeinde gegenüber dem Land nicht auf Art. 14 GG berufen kann (**BVerfGE 61, 82, 103f. – Sasbach**):
- 26  „Bei den in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannten Ausnahmen handelt es sich durchweg um juristische Personen des öffentlichen Rechts, die den Bürgern auch zur **Verwirklichung ihrer individuellen Grundrechte dienen**, und die als eigenständige, **vom Staat unabhängige oder jedenfalls distanzierte Einrichtungen** bestehen [...]. Als in dieser Art eigenständige, vom Staat unabhängige oder jedenfalls distanzierete Einrichtungen sind die Gemeinden nicht anzusehen [...]. Einem grundrechtsgeschützten Lebensbereich zugeordnet sind sie nicht schon deshalb, weil ihnen durch die Verfassungen des Bundes und der Länder gewährleistete Selbstverwaltungsrechte zustehen [...]. Zwar kann ein Selbstverwaltungsrecht gerade auch deshalb eingeräumt sein, weil die betreffende Körperschaft einem ‚grundrechtsgeschützten Lebensbereich‘ zuzuordnen ist, wobei dann ‚das Selbstverwaltungsrecht‘ als ‚freiheitsstabilisierend und sogar freiheitskonstituierend in Erscheinung tritt‘ [...], wie dies etwa bei den Rundfunkanstalten oder den Universitäten der Fall ist. Auch die Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung dient der allgemeinen politischen Bürgerfreiheit. Sie läßt sich aber dem Schutzbereich materieller Grundrechte nicht in vergleichbarer Weise zuordnen.“
- 27 In einer späteren Entscheidung hat das Gericht bekräftigt, dass der Grundrechtsschutz nur so weit reicht, wie dies **zur Wahrnehmung der organisationstypischen Aufgaben erforderlich** ist. Aus diesem Grund hat es die Verfassungsbeschwerde einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt für unzulässig erachtet, mit der diese sich unter Berufung auf Art. 14 Abs. 1 GG gegen eine Änderung des Urheberrechts wenden wollte. Nur soweit solche Fragen den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG selbst berühren, kommt ein grundrechtlicher Schutz in Betracht (BVerfGE 78, 101, 102f. – Eigentumsrecht von Rundfunkanstalten).

## c) Weitere Ausnahmefälle

Auch über die bekannte Ausnahmetrias hinaus hat das Verfassungsgericht die Grundrechtsträgerschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bejaht, wenn bei dieser nicht eine gesetzlich zugewiesene und geregelte öffentliche Aufgabe, sondern die **Interessenwahrnehmung der Mitglieder** im Vordergrund steht (so BVerfGE 70, 1, 15 ff. – Kostendämpfung). Diese Unterscheidung unterstreicht noch einmal, dass nicht die Rechtsform, sondern die **Funktion** der juristischen Personen das maßgebliche Kriterium für den Ausschluss der Rechtsträgerschaft ist (so *Sachs*, GrundR, Kap. 6, Rn. 86 f.). Doch sollte bei der Handhabung des Kriteriums die sehr restriktive Grundhaltung des Verfassungsgerichts gegenüber einer Grundrechtsträgerschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts berücksichtigt werden (so wird der Eigentumsschutz aus Art. 14 GG bislang stets versagt). 28


## 3. Ausländische juristische Personen

Ausländische Personen- oder Kapitalvereinigungen sind vom Schutz des Art. 19 Abs. 3 GG ausgeschlossen. **Inländisch** ist eine Vereinigung nach h. M., wenn sie ihren **Sitz**, d. h. den tatsächlichen Ort des Verwaltungszentrums, im Bundesgebiet hat (bei rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften ist deren Sitz maßgeblich). Diese im Rahmen von Art. 19 Abs. 3 GG angewandte Sitztheorie bedarf keiner unionsrechtlichen Modifikation, da das deutsche Verfassungsrecht im Unterschied zum Gesellschaftsrecht über andere Wege verfügt, um eine Schlechterbehandlung von Vereinigungen mit Sitz in der Europäischen Union zu verhindern. Welchen konstruktiven Weg man dabei gehen sollte, ist umstritten (einen anschaulichen Überblick zu den verschiedenen Wegen gibt *Remmert*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 19 Abs. 3, Rn. 96 ff. m. w. N.), sicher ist aber die Anwendungserweiterung des Grundrechtsschutzes durch Art. 19 Abs. 3 GG zugunsten der Unionspersonen. Ein Weg besteht darin, den Begriff „inländisch“ unionsrechtskonform im Sinne von „deutsche einschließlich europäische juristischer Personen des EU-Auslands“ auszulegen. Näher liegt der aus dem einfachen Recht vertraute Weg der Nichtanwendung des Merkmals „inländisch“. Das Bundesverfassungsgericht spricht schlicht von der „Anwendungserweiterung des Art. 19 Abs. 3 GG“ (BVerfGE 129, 78, 97). 29

Will sich eine Vereinigung auf ein **Deutschengrundrecht** berufen, bleibt zu klären, ob über das Sitzkriterium hinaus noch zusätzlich zu verlangen ist, dass die Vereinigung nicht von Ausländern beherrscht wird. Gegen dieses zusätzliche Erfordernis lassen sich die rechtliche Selbstständigkeit juristischer Personen sowie die Veränderbarkeit von Beteiligungsverhältnissen zumindest bei börsennotierten Vereinigungen anführen. Für das zusätzliche Erfordernis spricht, dass auch mit Blick auf die Grundrechtsberechtigung bzw. die Grundrechtsbindung nach den Beherrschungsverhältnissen gefragt wird. Außerdem würde sonst allein die organisatorische Verfestigung ausreichen, damit nicht grundrechtsberechtigte Ausländer in den Genuss des Grundrechtsschutzes gelangen könnten. Für die Berufung einer Vereinigung mit Sitz in der Europäischen Union muss dementsprechend geprüft werden, ob die Vereinigung von Unionsbürgern (Art. 20 AEUV) beherrscht wird. 30



4. *Inanspruchnahme prozessualer Grundrechte durch ausländische juristische Personen und solche des öffentlichen Rechts*

- 31 Ausländische und öffentlich-rechtliche Vereinigungen können sich aber auf die sog. **prozessualen**, im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden **Grundrechte** berufen, also auf Art. 101 Abs. 1 S. 2 und 103 Abs. 1 GG. Auch Art. 19 Abs. 4 GG wird man als rügefähig ansehen dürfen (str.). Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt (BVerfGE 138, 64, 82f. – **Unterlassen einer Richtervorlage**):
- 32  „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie an einem Rechtsstreit in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben beteiligt sind, auf die Rechte aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG berufen. Im Unterschied zu den Grundrechten aus Art. 1 bis 17 GG, die juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht beanspruchen können, enthalten Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG auch objektive Verfahrensgrundsätze, die für jedes gerichtliche Verfahren gelten und daher auch jedem zugutekommen müssen, der nach den maßgeblichen Verfahrensnormen parteifähig oder von dem Verfahren unmittelbar betroffen ist [...]. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Funktion richterlicher Entscheidungen im Rechtsstaat nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie unter Beachtung der Erfordernisse eines gehörigen Verfahrens gewonnen werden, die im Interesse gerechter richterlicher Urteilsfindung unverzichtbar sind (vgl. BVerfGE 61, 82 [105]). Diese rechtsstaatlich fundierten Erwägungen greifen auch dann, wenn – wie hier – eine Behörde nach dem einschlägigen Verfahrensrecht Beteiligte im fachgerichtlichen Verfahren sein kann.“

## C. Grundrechtsverpflichtete

- 33 In Art. 1 Abs. 3 GG heißt es: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ Dass mit diesem Satz die **gesamte deutsche Staatsgewalt** an die Grundrechte gebunden werden soll, ergibt sich aus Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG, der die Formen möglicher Staatsgewalt auf die drei genannten **Staatsfunktionen** (Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung) begrenzt und zugleich bestimmt, dass diese Funktionen „durch besondere Organe“ (**Staatsorgane**) ausgeübt werden. Danach ist jedenfalls jedes Staatsorgan, während es eine Staatsfunktion ausübt, an die Grundrechte gebunden. Trotz des klaren Ausgangspunktes führt die Vielfalt hoheitlicher Organisations- und Betätigungsformen zu Zweifelsfragen.

### I. Staatsorgane

#### 1. *Privater Beliehener*

- 34 Wenn Privaten durch einen staatlichen Akt die Befugnis verliehen wird, Hoheitsgewalt auszuüben (sog. **Beliehene**), müssen sie, soweit sie Hoheitsgewalt ausüben, auch an die Grundrechte gebunden sein. Ein Beispiel dafür ist die Erteilung eines staatlich anerkannten Zeugnisses durch eine private Ersatzschule (siehe Art. 7 Abs. 4 GG). Andernfalls müsste man dem Staat die Möglichkeit einer Beleihung

## Sachregister

- Abgaben** (s. a. Steuern, Sonderabgaben), 1189 ff., 1536 ff., 2717 ff.
- kommunale, 2771 ff.
  - nicht-steuerliche (s. a. Sonderabgaben), 2717 ff.
- Abgeordnete, 2085 ff.
- Diäten, 2088 ff.
  - fraktionslose, 2147 ff., 2160, 2177 ff.
  - Immunität, 2139 ff.
  - Mitwirkungsrecht in Ausschüssen, 2179 ff.
  - Nebeneinkünfte, 2097 ff.
  - Rechte, 2150 ff., 2161 ff., 2193 f.
  - Überprüfung durch den Bundestag, 2117 ff.
  - Überwachung durch den Verfassungsschutz, 2126 ff.
  - verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz, 2175 f.
  - Wahl, 1971 ff., 1016 ff.
- Abhören (s. Lauschangriff)
- Abschiebung, 512 ff.
- Abstimmung, 1351 ff., 1596, 1976 ff., 2077 ff., 2255 ff., 2303, 2326, 2337 ff.
- Abwehrrecht
- Schutzbereich, 58 ff.
    - Ausgrenzung schutzunwürdigen Verhaltens, 60
  - prozedurale bzw. verfahrensrechtliche Wirkungen, 164 ff.
  - Grundrechtseingriff (s. dort), 71 ff.
  - verfassungsrechtliche Rechtfertigung, 86 ff.
- Abweichungsrecht der Länder, 2352, 2449
- gemäß Art. 72 Abs. 3 GG, 2363, 2366 ff., 2375
  - gemäß Art. 84 Abs. 1 GG, 2539 ff.
- Adoption (s. Elternrecht)
- Alimentationsgrundsatz (s. Beamte)
- Aktenvorlage, 1323 f., 1460 f., 2220 ff.
- Allgemeine Handlungsfreiheit, 9 ff., 263 ff., 313 ff.
- Auffangtatbestand, 312, 338
  - Schrankentrias, 333 ff.
  - Subsidiarität, 263, 317
  - und allgemeines Persönlichkeitsrecht, 311 f.
  - verfahrensrechtliche Bedeutung, 318 ff.
- Allgemeines Gleichheitsrecht (s. a. Chancengleichheit), 452 ff.
- Aufbau, 458 ff.
  - bereichsspezifische Gleichheitsprüfung, 477 ff., 482 ff.
  - Gebot zur Ungleichbehandlung, 454 ff.
  - im Privatrecht, 490 ff.
  - Prüfungsmaßstab, 470 ff.
  - Rechtsfolgen eines Verstoßes, 496 ff.
  - Typisierung, 468 f., 493 ff.
  - Verhältnismäßigkeitsprüfung, 472 ff.
  - Willkürverbot, 453, 470 f., 477 ff.
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht, 311 f., 324, 336 ff., 701 ff., 705 ff., 737 ff. 1001 ff., 1500
- Auffangtatbestand, 338
  - Intimsphäre, 379
  - Kernbereichsschutz, 332, 374, 379 ff., 739, 1002, 1117, 1154 f.
  - Recht auf Privatsphäre, 364
  - Recht auf informationelle Selbstbestimmung, 266, 338, 365 ff., 991
  - Schrankentrias, 333 ff.
  - Sphärentheorie, 379 ff.
  - und Meinungsfreiheit, 701 ff.
  - und Pressefreiheit, 705 ff.
- Allzuständigkeit (s. kommunale Selbstverwaltung)
- Altersversorgung (s. Beamte)
- Amtshaftung (s. a. Staatshaftungsrecht), 21, 1446 ff.
- Analogieverbot, 2681 f., 2709

## Sachregister

- Anstalt, öffentlich-rechtliche, 24, 664 ff., 1611 ff., 2470 ff.
- bundesunmittelbare, 2578 f.
- Arbeitskampf (s. a. Streik), 938, 943, 946 f., 951, 958 ff., 971, 1937 ff.
- Arbeitsplatzwahl, 1047 ff.
- Arbeitsrecht, 957 ff., 1090 ff., 1501, 1934 ff., 2394
- Asylrecht, 1267 ff., 1289 ff.
- Asylverfahren, 1310 ff.
  - Fluchtalternative, 1299 ff.
  - Nachfluchtgründe, 1302
  - politische Verfolgung, 1290 ff.
  - sichere Drittstaaten, 1309
  - sichere Herkunftstaaten, 1310 ff.
- Atomrechtliche Genehmigungsverfahren, 1478 ff., 2559
- Auffanggrundrecht (s. allg. Handlungsfreiheit, allg. Persönlichkeitsrecht)
- Auftragsverwaltung, 2557 ff.
- Ausbildung (s. Berufsfreiheit)
- Ausbildungsstätte, Wahl, 843, 1046, 1110, 1113
- Ausbürgerung, 1267 ff.
- Ausführungen von Bundesgesetzen (s. Bundesverwaltung)
- Ausgabenkontrolle (s. Haushalt)
- Ausgestaltung der Grundrechte, 214 ff., 664 ff., 756 ff., 957 ff., 1206, 1265 f.
- Ausländer
- Grundrechtsschutz, 9 ff., 42 f., 108 ff., 121
  - Wahlrecht, 1349 ff.
- Auslandseinsätze der Bundeswehr, 1749 ff.
- Auslandsüberwachung, 1003 ff.
- Auslegung (s. a. Verfassungsinterpretation), 53, 151 ff., 228 ff., 313 ff., 695
- verfassungskonforme, 152 ff., 889 ff., 1096 ff.
  - völkerrechtsfreundliche (s. Europäische Menschenrechtskonvention, Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes)
- Auslieferungsverbot, 1270 f., 1283 ff.
- Durchlieferung, 1270
  - Rücklieferung eines Ausgelieferten, 1270
- Ausreisefreiheit, 1026 ff.
- Aussperrung, 946 ff., 970 ff.
- Ausstrahlungswirkung der Grundrechte (s. Drittwirkung der Grundrechte)
- Auswärtige Gewalt (s. a. Auslandseinsätze der Bundeswehr), 1474 ff., 1774, 1794
- Bankenaufsicht**, 2581, 2588
- Beamte (s. a. Amtshaftung, Berufsbeamtentum), 1870 ff.
- Alimentationsprinzip, 1947 ff.
  - Altersversorgung, 1933
  - Beamteneinsatz im Streik, 957 ff., 1945 ff.
  - Besoldungsrecht, 1949 ff.
  - Dienstpflicht, 1882, 1900
  - Fürsorgepflicht, 1933
  - Streikverbot, 1934 ff.
  - subjektive Rechte, 1967 f.
  - Treuepflicht, 1886 ff., 1902 ff., 1937 f.
- Bedarfskompetenz, 2362, 2365
- Befähigungsnachweis, 1085 ff.
- Begnadigung, 296 f.
- Behinderte, 499, 503 f., 511, 2056 ff.
- Differenzierungsverbot, 504
  - Schwerbehindertenausgleichsabgabe, 2719
- Beiträge (s. a. Abgaben), 680, 1200, 1621, 1625, 2718 f.
- Bekennnisfreiheit (s. Glaubensfreiheit)
- Benachteiligungsverbot, 499 ff.
- Berichterstattungsfreiheit (s. Rundfunkfreiheit, Pressefreiheit)
- Beruf (s. Berufsfreiheit)
- Berufsbeamtentum (s. a. Beamte), 1870 ff.
- Funktionsvorbehalt, 1870, 1904 ff.
  - hergebrachte Grundsätze, 1932 ff.
  - institutionelle Garantie, 1909, 1921 f., 1923, 1926 ff., 1933, 1954
  - Traditionalität und Substantialität, 1937 ff.
- Berufsbild (s. Berufsfreiheit)
- Berufsfreiheit, 78, 268, 1035 ff., 2115
- Ausübungs- und Zulassungsregeln, 1064 ff.
  - Ausbildung, 1035, 1037, 1046, 1110 ff.
  - Beruf, 1035, 1044 ff., 1050
  - Berufsausbildungsabgabe, 2545 ff., 2721 ff.
  - Berufsbilder, 1068 ff.
  - berufsregelnde Tendenz des Eingriffs, 1058 ff.
  - Drei-Stufen-Theorie, 1039 ff., 1064 ff.
    - Neuausrichtung, 1074 ff.
  - Drei-Stufen-Theorie und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, 1074 ff.
  - Gewerbefreiheit, 1042
  - Schutzpflicht, 1100 ff.

## Sachregister

- staatliches Informationshandeln, 1052 ff.
- Teilhabe- bzw. Leistungsrecht, 1110 ff.
- Zulassung
  - subjektive Zulassungsvoraussetzung, 1065 ff., 1085 ff., 1879 f.
  - objektive Zulassungsvoraussetzung, 1065 ff., 1078 ff.
- Berufsgerichte, 2631, 2616
- Beschränkung von Hoheitsrechten, 1755 ff.
- Bestandsschutz
  - eigentumsrechtlicher, 1171 ff., 1182, 1227, 1235, 1242
  - durch Einrichtungsgarantie, 170 ff.
- Bestimmtheitsgebot, 410 ff., 1525 ff., 2474 ff.
  - und europäische Integration, 1677
  - für Strafgesetze, 2678 ff.
- Beurteilungsspielraum (Einschätzungsprärogative)
  - des Bundespräsidenten, 2334 ff.
  - des Gesetzgebers, 1954, 2425
  - der Verwaltung, 247, 736, 1338 ff.
- Bewegungsfreiheit, 196, 429 ff.
  - Patientendifixierung, 437 ff.
- Beziehungen, internationale (s. a. Integration), 1383, 1631 ff.
- Bezirksvertretung, 1356 ff.
- Bildung, 815 ff.
- Bodenrecht, 2390 ff.
- Boykottaufruf, 629 ff.
- Briefgeheimnis (s. Fernmeldegeheimnis)
- Briefwahl (s. Wahl)
- Budgetrecht des Bundestags, 1698 ff., 1792, 2151, 2190 ff., 2711 ff.
- Bündisches Prinzip, 2757 ff.
- Bürgerrechte (s. Deutschenrechte)
- Bundesaufsichtsverwaltung, 2539 ff., 2557
- Bundesauftragsverwaltung, 2557 ff.
- Bundesbank, 1721, 2581 ff.
- Bundesbehörden
  - Bundesoberbehörde, 2519, 2580 ff.
  - Weisungsrecht gegenüber Landesbehörden, 2557 ff.
  - Zusammenwirken mit Landesbehörden, 2527 ff.
- Bundeseinheitlichkeit gesetzlicher Regelungen, 2411, 2423 ff., 2442 ff.
- Bundesergänzungszuweisungen, 2745, 2752, 2758 ff.
- Bundesfreundliches Verhalten (s. a. Bundestreue), 558, 1438 ff., 1639, 2559, 2566 ff.
- Handlungspflichten, 1442
- Kompetenzzusübung, 1445 ff.
- Bundesgebiet (s. Neugliederung des Bundes)
- Bundesgesetz, 2519 ff.
  - Bundesvollzug, 2578 ff.
  - gemeinsame Ausführung durch Bundes- und Landesbehörden, 2527 ff.
  - landeseigener Vollzug, 2539 ff.
  - Vollzug im Auftrag des Bundes, 2557 ff.
  - Zuständigkeit (s. Gesetzgebungskompetenz)
  - Zustimmungsbedürftigkeit, 2249, 2354, 2540 ff.
- Bundesgrenzschutz, 2590 ff.
- Bundeskanzler, 1382 f., 2267, 2325 ff.
  - konstruktives Misstrauensvotum, 1384, 2326 ff.
- Bundesländer, 558, 828, 1360, 1415 f., 1423 ff., 2754, 2757
- Bundesnachrichtendienst, 1003 ff., 2228 ff.
- Bundesorgane, 1969 ff.
- Bundespräsident, 2267 ff., 2295, 2325 ff.
  - Auflösung des Bundestages, 2325 ff.
  - Äußerungsbefugnisse, 2269 ff.
  - Repräsentations- und Integrationsaufgabe, 2271 ff., 2295
- Bundesrat, 2249 ff.
  - Abstimmung, 2255 ff.
  - Einspruchs-/Zustimmungsgesetze, 2354 ff.
  - Zustimmung zu Rechtsverordnungen, 2511 ff.
- Bundesregierung, 2306 ff.
  - Äußerungsbefugnisse der Regierungsmitglieder, 2314 ff.
  - Entscheidungsgewalt, 2307
  - Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, 1456 ff., 2161 ff.
  - Öffentlichkeitsarbeit, 1368 ff., 1560 f., 2071 f., 2276, 2314 ff.
  - Wahlwerbung (s. Öffentlichkeitsarbeit)
- Bundesstaat, 1414 ff.
  - Bundestreue, 1438 ff.
  - Konstruktion, 1418 ff.
- Bundesstaatsprinzip, 458, 1342, 1414 ff., 1529 f., 1639, 2549, 2762 f.
- Bundestag, 1971 ff., 2325 ff.
  - Auflösung, 2325 ff.
  - Auskunftsanspruch, 2168 ff.

## Sachregister

- Geschäftsordnung, 2152 ff.
  - Geschäftsordnungsautonomie, 2195
- Informations- und Mitwirkungsrechte, 1704 ff., 2161 ff., 2168 ff.
- Kontrollbefugnisse der Minderheit, 2200 ff.
- Misstrauensvotum, 2326 ff.
- Überprüfung von Abgeordneten, 2117 ff.
- Untersuchungsrecht, 2168 ff., 2200 ff.
- Vertrauensfrage, 2325 ff.
- Wahl (s. dort)
- Bundestagswahl (s. Wahl)
- Bundestreue (s. a. bundesfreundliches Verhalten), 1430, 1438 ff.
- Bundesverfassungsgericht, 249 ff.
  - Entscheidungsmonopol, 1567
  - Kontrolldichte, 323, 477 ff., 2245, 2631 ff., 2786
  - Ultra-vires-Kontrolle, 1709 ff., 1793 ff.
- Bundesversammlung, 2282 ff.
- Bundesverwaltung, 2519 ff.
  - Bundesaufsichtsverwaltung, 2539 ff.
  - Bundesauftragsverwaltung, 2557 ff.
  - Bundesvollzug, 2578 ff.
  - Landesvollzug, 2519 ff.
- Bundeswehr (s. a. Verteidigung)
  - Auslandseinsätze, 1749 ff., 1792
  - Eingliederung in Systeme kollektiver Sicherheit, 1747 ff.
  - Einsatz im Inneren, 286 ff., 1476, 1799
- Bundeszuschüsse, 2779
- Chancengleichheit**
  - im Bildungs- und Prüfungswesen, 1112 ff., 1339, 1412
  - politischer Parteien, 456, 1377, 1565, 1607 ff., 1630, 1994 ff., 1999 ff., 2270 ff., 2314 ff.
  - und Meinungsbildung, 630 f.
- Daseinsvorsorge**, 1165, 1356, 1910
- Datenerhebung (s. a. Auslandsüberwachung), 366 ff., 370 ff., 375 ff., 383 ff., 393 ff., 1010 f.
  - verfassungsrechtliche Grenzen, 393 ff., 1010 f.
- Datenschutz, 365 ff., 370 ff., 973 ff.
- Demokratie, 1345 ff.
  - demokratische Legitimation, 1358 f., 1370, 1382 ff., 1385 ff., 1474, 1662 ff.
  - egalitäre, 1972 ff.
  - freiheitliche (s. a. Grundordnung), 623, 694, 860, 1027, 1291, 1372, 1608, 1629, 1995, 2126 ff.
  - innerparteiliche, 1596 ff.
  - Legitimationskette, 1358, 1389 f., 1397, 2532
  - politische Willensbildung, 860, 1348 ff., 1563, 1623 ff., 2137 f.
  - repräsentative, 1348 ff., 1579, 2011, 2019, 2105, 2149, 2159
  - unmittelbare, 1358 ff.
  - wehrhafte, 1897 f., 1903, 2126 ff.
- Demokratieprinzip, 1345 ff., 1472 ff., 1573 ff., 1596 ff., 1661 ff.
  - und Sitzungsgewalt, 1466, 2470 ff.
- Demonstration (s. Versammlungsfreiheit)
- Demoskopie (s. Volksbefragung)
- Denkmalschutz, 1212 f., 1229 ff.
- Deutschengrundrechte, 7 ff., 30
- Diäten (s. Abgeordnete)
- Dienstherr (s. a. Beamte, Berufsbeamten-tum), 1852, 1875 ff., 1905, 1933 ff.
  - Pflichten des, 1875 ff., 1905, 1933 ff.
- Differenzierung (s. a. allg. Gleichheitsrecht)
  - im Beamtenrecht, 1901
  - zwischen Parteien, 47, 1373 ff., 1609 ff.
  - im Wahlrecht, 1972 ff., 1990 ff., 2026 ff.
- Diskriminierungsverbot, 451, 499 ff., 520 ff., 687, 780 f.
  - Behinderung, 511
  - Tatbestandsausschluss, 510 ff.
  - unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, 505, 518 ff.
- Doppelbestrafungsverbot, 2645
- Drei-Stufen-Lehre bzw. Theorie (s. Berufsfreiheit)
- Drittwirkung der Grundrechte, 204 ff., 490 ff.
  - Abwehrrecht und Schutzpflicht, 229 ff.
  - Ausstrahlungswirkung, 227 ff.
  - Bindung der Zivilgerichte, 227 ff.
  - vertragliche und außervertragliche Beziehungen, 207 ff.
- Durchsuchung (s. a. Online-Durchsuchung), 1118, 1124 ff., 2139
- Ehe**, 755 ff.
  - Abstandsgebot, 761 ff.
  - Benachteiligungsverbot, 780 f.

## Sachregister

- Ehescheidung, 770 ff.
- Eheschließungsfreiheit und Eheverbote, 765
- Förderungsgebot, 782 ff.
- und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, 756 ff.
- Unterhalt und Versorgungsausgleich, 773 f.
- Ehrengerichte (s. a. gesetzlicher Richter), 2613 ff.
- Ehrschutz (s. a. allgemeines Persönlichkeitsrecht), 60, 689 f., 701 ff., 730
- Eigenstaatlichkeit der Länder, 2757
- Eigentum/Eigentumsgarantie, 170 ff., 214 ff., 491, 1165 ff.
  - Abgrenzung Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmung, 1207 ff.
  - Ausgestaltung, 1206, 1265 f.
  - ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung, 1167, 1226 ff., 1240 f.
    - salvatorische Entschädigungsklauseln, 1240 f.
  - Begriff, 1177 ff.
    - vermögenswertes Recht, 1177 ff.
  - Bestandsschutz, 1171 ff., 1182, 1227, 1235, 1242 ff.
  - Einrichtungsgarantie, 170 ff., 1265 ff.
  - Grundprobleme, 1167 ff.
  - Inhalts- und Schrankenbestimmungen, 1207 ff., 1211 ff.
  - Privatnützigkeit, 220, 1166, 1212 ff., 1226 ff.
  - Schutzbereich und Schutzgut, 1177 ff.
    - geldwertes Recht, 1177 ff.
    - Gewerbebetrieb, 1187
    - öffentlich-rechtliche Ansprüche, 1195 ff.
    - Vermögensschutz, 1189 ff.
  - Sozialpflichtigkeit, 220, 1166, 1170, 1171, 1186, 1212 ff., 1226 ff., 1265
  - Umbruch der Dogmatik, 1171 ff.
- Einheitsstaat, 1415, 1421
- Einreisefreiheit, 1021 ff.
- Einrichtungsgarantie, 51, 87, 170 ff., 815, 1265 ff., 1967 f.
- Einschätzungsprärogative (s. Beurteilungsspielraum)
- Einzelfallgesetz, 105, 112 f.
- Elternrecht, 763, 775 ff., 781, 785 ff., 816, 821, 825 ff., 836 ff.
- Adoption, 474, 479, 763, 775, 779, 785 ff., 798
- Schutz der Mutter, 800 ff.
- Sorgerecht, 790 ff.
- Embryo, 280 f., 413
- Enteignender Eingriff, 1171, 1174
- Enteignung (s. a. Entschädigung), 1168 ff., 1171 ff., 1207 ff., 1228, 1246 ff.
  - Allgemeinwohlbedürfnis, 1246 ff.
  - Anspruch auf Rückübertragung, 1263 f.
  - Entschädigungsanspruch, 1226 ff., 1236 ff., 1259 ff.
  - Güterbeschaffungsvorgang, 1210
  - Legalenteignung, 1253 ff.
  - zugunsten Privater, 1254 ff.
- Enteignungsgleicher Eingriff, 1171, 1175
- Entschädigung (s. a. Eigentum/Eigentumsgarantie, Enteignung), 1168, 1171 ff., 1182, 1226 ff., 1246 ff., 2088 ff.
- Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, 1172 ff., 1236 f.
- Verkehrswert, 1222 ff., 1260 ff.
- Erforderlichkeit (Art. 72 Abs. 2 GG), 2420 ff.
- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, 2428
- Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, 2429 f.
- Ermessen, gerichtliche Nachprüfung, 1338 ff.
- Ersatzdienst, 616
- Erziehungsberechtigte (s. Eltern)
- Erziehungsrecht, 785 ff., 823 ff., 836 ff.
  - elterliches, 14, 590, 755, 785 ff., 823 ff., 836 ff.
  - Sorgerecht, 777, 790 ff.
  - staatliches, 823 ff.
  - Sexualerziehung, 823 ff.
- Europäische Gemeinschaften (s. a. Europäische Union, Unionsvertrag), 1631 ff.
- Europäische Integration, 1632 ff.
  - Demokratieprinzip, 1661 ff.
  - Europarechtsfreundlichkeit, 1672, 1708
  - Grundrechte, 1657 ff.
  - Grundsatz loyaler Zusammenarbeit, 1708
  - Integrationsverantwortung, 1718 f., 1740
  - Kompetenzabgrenzungen, 1709 ff.
  - nationale Kontrolle, 1707 ff.
  - Schranken, 1654 ff.

## Sachregister

- Staatsstrukturprinzipien, 1661 ff.
- verfassungsgerichtliche Kontrolle, 1707 ff.
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), 449 f., 711 ff., 1123, 1306, 1504 ff., 1508 ff., 1902 ff., 1939 ff., 2710
- Auslegung der Grundrechte, 1504 ff., 1939 ff.
- Europäische Union (s. a. Unionsvertrag), 48, 459, 1036, 1631 ff.
- demokratische Legitimation, 1662 ff., 1788
- Grundrechtsschutz, 1654 ff., 1730 ff., 1763
- Europäischer Gerichtshof
- EGMR, 1504 ff., 1902 ff.
- EuGH, 1707 ff., 2629 ff.
- Vorabentscheidung, 1716, 2629 ff.
- Europäisches Gemeinschaftsrecht (s. Unionsrecht)
- Europäisches Parlament, 1998 ff.
- Fünf-Prozent-Sperrklausel, 2000 ff.
- Drei-Prozent-Sperrklausel, 2009 ff.
- Europäische Staatsschuldenkrise, 1689 ff.
- Europäischer Stabilitätsmechanismus, 1689 ff.
- Europäische Zentralbank, 1710 ff., 1724 ff.
- Europarecht (s. Unionsrecht)
- Exekutive (s. Kernbereich, Verwaltung)
- Existenzminimum (s. Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums)
- Fachaufsicht**, 1858
- Faires Verfahren, 250, 330 ff., 2658
- Familie
- Diskriminierungsverbot, 780 f.
- Förderungsgebot, 782 ff.
- Schutzbereich (Begriff), 775 ff.
- Familienlastenausgleich, 783
- Fangschaltung, 998
- Fehlbelegungsabgabe, 2719
- Fernmeldegeheimnis, 973, 976 ff., 983 ff., 992 ff., 999 ff.
- Auslandsüberwachung, 1003 ff.
- Reichweite des Schutzes, 976 ff.
- Vertrauen in das Medium, 987 ff.
- Vertrauen in die Kommunikationspartner, 987 ff.
- Fernsehen (s. Rundfunk)
- Finanzausgleich, 432, 1451, 2712 ff., 2745 ff.
- Finanzkraft der Länder, 2756 ff.
- horizontaler, 2745 ff.
- vertikaler, 2745 ff.
- Finanzhilfen des Bundes, 1431, 2716
- Finanzminister, 1460, 2781 ff.
- Finanzmonopole, 2717, 2751, 2769
- Finanzverfassung, 1194, 2520, 2711 ff.
- Finanzwesen, 1431, 2711 ff.
- Fluchtalternative (s. a. Asylrecht), 1299, 1301
- Föderalismus (s. a. Bundesstaat), 1416, 1439
- Föderalismusreformen, 1807, 1870, 2352 ff., 2357 ff., 2386 f., 2449, 2456, 2520, 2539, 2768, 2787
- Forschungsfreiheit, 254, 256, 268, 741 ff.
- Fortgeltung alten Rechts (Art. 125a f. GG), 2372 ff.
- Fraktionen, 2092, 2107, 2153, 2156 f.
- Freiheitliche demokratische Grundordnung (s. Grundordnung)
- Freiheitsentziehung, 421, 434 f., 436 ff., 1519, 1521, 2602
- Abgrenzung zur Freiheitsbeschränkung, 434 f.
- Freiheitsstrafe, 159, 291 ff., 443, 447 ff., 2602, 2606
- Freizügigkeit, 315, 1020 ff.
- Fünfprozentklausel, 1381, 1616, 1989 ff.
- Fürsorgepflicht (s. Sozialstaat)
- G 10**, 122, 134 ff., 994 ff.
- Gebot der Folgerichtigkeit, 148 f.
- Gebühren (s. a. Abgaben), 678 f., 883, 1528, 2440 ff., 2457 f., 2511, 2515 f., 2718 f., 2742 f.
- Gemeinde (s. kommunale Selbstverwaltung)
- Gemeinschaftsaufgaben, 748, 1431, 2520, 2779
- Gemeinschaftsschule, 818 ff.
- Gemeinwohl, 41, 47, 102 f., 121, 135, 174, 368, 487, 768, 783, 851, 964, 1033, 1073, 1080, 1083, 1213, 1246 ff., 1254 ff., 1540, 1554, 1812, 1838 f., 1860, 1867, 1892, 2279 f., 2561, 2565
- Generalklauseln, 205 f., 226, 228, 235 f., 239, 329, 803, 1108
- Gerechtigkeit (s. Rechtsstaat)
- Gerichte (s. a. Rechtsprechung), 2596 ff.
- berufsständische, 2596, 2613 ff.

## Sachregister

- Ehren- und Standesgerichte, 2613 ff.
  - Funktionsfähigkeit, 2616
  - Gemeindegerichte, 2621 f.
  - Kontrolldichte, 1338 ff., 2631 ff.
  - rechtsstaatliches Verfahren, 2645 ff.
  - Überbesetzung, 2625 f., 2639 ff.
  - Unabhängigkeit, 2596, 2614, 2618 ff.
  - Gerichtsvollzieher, 1131 ff.
  - Gesamtstaat, 1418 ff., 2311, 2429 ff., 2569, 2716
  - gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, 1342, 2714, 2716, 2779, 2786
  - Geschäftsordnung des Bundestages (s. Bundestag)
  - Gesetz (s. a. Vorbehalt des Gesetzes, Vorrang des Gesetzes)
    - allgemeines, 682 ff.
    - Bestimmtheitsgebot, 87, 117, 393, 410 ff., 1006 f., 1525 f., 2474 ff., 2678 ff.
    - Einzelfall 105, 112 ff.
    - Regeldichte, 1481 ff., 1487 ff.
  - Gesetzlicher Richter (s. Rechtsprechung)
  - Gesetzesvorbehalt (s. Grundrechtsvorbehalt, Vorbehalt des Gesetzes)
  - Gesetzgebung/Gesetzgeber (s. a. Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers), 2349 ff.
    - Unterlassen des Gesetzgebers, 4, 57 ff.
  - Gesetzgebungskompetenz (s. a. Steuern), 2349 ff.
    - Annexkompetenz, 2411 ff.
    - ausschließliche, 2361, 2376 ff., 2769
    - konkurrierende, 2362 ff., 2379 ff.
    - kraft Natur der Sache, 2411, 2415 ff.
    - kraft Sachzusammenhangs, 2411 ff.
    - der Länder, 1363, 2350 ff., 2358, 2362 ff., 2379 ff.
    - Rahmengesetzgebungskompetenz, 2359, 2370 f., 2387 ff.
    - Sperrwirkung, 2358, 2376 ff., 2379 ff., 2224 ff.
    - ungeschriebene, 2410 ff.
    - Verteilung zwischen Bund und Ländern, 2352
  - Gesetzgebungsnotstand, 1383, 2349
  - Gesetzgebungsverfahren, 2260, 2349, 2354, 2357 ff., 2508
  - Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (s. a. Vorbehalt des Gesetzes), 1338, 1462 ff.
  - Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, 783, 1213, 1228, 1266, 1402
  - Grenzen, 485, 748, 1194
  - Gesundheit, 414
  - Gewaltenteilung, 113 f., 1454 ff.,
    - funktionale, 1455 ff., 2522, 2549
    - organisatorische, 1455 ff.
  - Gewaltentrennung, 1501
  - vertikale, 1416
  - Gewerbebetrieb, eingerichteter und ausgeübter, 1187 ff.
  - Gewerbefreiheit (s. Berufsfreiheit)
  - Gewerkschaft, 945, 949 ff., 1940 ff.
  - Gewissensfreiheit, 526 ff., 603 ff.
    - Normenkonflikte mit der staatlichen Rechtsordnung, 610 ff.
  - Glaubensfreiheit (s. a. Neutralitätsgebot, Weltanschauungsfreiheit), 526 ff., 532 ff., 1882
  - Bekenntnisfreiheit, 822, 841
  - Eidesverweigerung, 576 ff.
  - Freiheit religiöser Vereinigungen, 547 ff.
  - negative, 559, 561 ff., 579, 587 ff.
  - Schranken, 574
  - Selbstverständnis, 544 f.
  - und gesellschaftliche Pluralität, 527 ff.
  - und religiöse Konflikte in der Schule, 578 ff.
  - vorbehaltloses Grundrecht, 530, 576 f.
- Gleichberechtigung der Geschlechter, 451 ff., 499 ff., 520 ff.,
- Gleichheit, -satz, -recht (s. allg. Gleichheitsrecht)
- Gleichheitsrechte, 451
- Gleichstellungsbeauftragte, 1854 ff.
- Grundeigentum (s. Eigentum)
- Grundordnung, 227, 1570 ff., 1880 ff., 2127 ff.
- Grundrecht auf ... (s. Recht auf ...)
- Grundrechte (s. a. Abwehrrecht, Deutschenrechte, Prozessgrundrechte, Schutzpflicht)
  - allgemeine Lehren, 2 f.
  - Aufbau eines Grundrechts, 4 f.
  - Ausgestaltung, 214 ff., 664 ff., 756 ff., 957 ff.
  - Ausstrahlungswirkung, 51, 53, 151, 204 ff., 227 ff., 491, 865
  - besonderes Gewaltverhältnis, 16 ff.
  - Drittwirkung (s. Drittwirkung der Grundrechte)
  - Funktionen (s. Grundrechtswirkungen)



## Sachregister

- Geltung im Ausland, 40ff.
- Grundrechtseingriff (s. Abwehrrecht)
- Institutionen (s. Einrichtungsgarantie)
- Institutsgarantie (s. Einrichtungsgarantie)
- Jedermannrechte (s. Menschenrechte)
- Landesgrundrechte, 48ff.
- Leistungsrechte (s. a. Teilhaberechte), 51, 242f., 755
- Organisationsrechte, 51, 164ff., 245ff.
- politische, 1, 617ff., 848ff., 911ff.
- Reservefunktion, 1744f.
- Schutzbereich (s. Abwehrrecht)
- soziale, 1, 3, 1436
- subjektive Rechte, 52ff., 187ff.
- Statuslehre, 52
- Verfahrensrechte (s. a. Abwehrrecht), 251f., 2242
- verfassungsrechtliche Grundentscheidung, 228
- verfassungsrechtliche Rechtfertigung (s. Abwehrrecht, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)
- Verhältnis von Ausgestaltung und Eingriff, 219ff.
- Verzicht, 83ff.
- vorbehaltlose, 5, 93ff., 576f., 603, 731, 970, 1322
- Wertordnung, 97, 205, 1453
- Wesensgehaltgarantie (s. dort)
- Wirkungen (s. Grundrechtswirkungen)
- Grundrechtsberechtigung, 4, 1885
- juristische Personen/Personenmehrheiten, 19ff.
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, 21ff.
- natürliche Personen, 6ff.
- Grundrechtseingriff, 71ff.
- Datenerhebung, 375ff.
- Grundrechtsfähigkeit (s. Grundrechtsberechtigung)
- Grundrechtsfunktionen (s. Grundrechtswirkungen)
- Grundrechtsgewährleistung, 5, 53, 93, 158, 647, 864
- Grundrechtsgleiche Rechte, 1664
- Grundrechtskollisionen, 96ff., 150, 298ff., 730ff.
- Grundrechtskonkurrenzen, 257ff.
- Gesetzeskonkurrenz (unechte Konkurrenz), 259ff., 265ff.
- Idealkonkurrenz (echte Konkurrenz), 260, 265ff., 268, 880
- Schrankendivergenz, 260
- Grundrechtsmissbrauch, 60
- Grundrechtsmündigkeit, 13f.
- Grundrechtsschranken (s. Grundrechtsschutz)
- Grundrechtsschutz
- bei der Anwendung unionsrechtlich vollständig vereinheitlichter Regelungen, 1738
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 1730ff.
- im Mehrebenensystem, 1730ff.
- dynamischer, 1485
- Grundrechtsträgerschaft (s. Grundrechtsberechtigung)
- Grundrechtsverletzung, 57, 89
- Grundrechtsverpflichtete, 4, 33ff.
- Grundrechtsschutz (verfassungsrechtliche Eingriffsermächtigung), 5, 89ff.
- ausdrücklicher, 91f.
- Begrenzung vorbehaltloser Grundrechte, 93ff.
- einfacher, 91
- qualifizierter, 91, 102
- Regelungsvorbehalt, 91, 1037, 1040, 1063, 1309f.
- ungeschriebene Eingriffsermächtigung, 1158ff.
- verfassungsunmittelbare Begrenzung, 93ff.
- Grundrechtswirkungen, 4, 51ff., 279, 853ff.
- leistungsrechtliche, 242ff., 301ff.
- objektiv-rechtliche, 53ff.
- subjektiv-rechtliche, 53ff.
- Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Entschädigung (s. Enteignung)
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, 87, 101, 118ff., 152, 159, 161ff., 175, 181
- Angemessenheit (Proportionalität, Verhältnismäßigkeit i. e. S.), 134ff.
- Erforderlichkeit, 127ff.
- Geeignetheit, 122ff.
- legitimer Zweck, 118ff.
- praktische Konkordanz, 150f.
- und Wechselwirkungslehre, 151, 693ff.

## Sachregister

- Handlungsfreiheit** (s. allg. Handlungsfreiheit)  
Handwerksordnung, 1085 ff., 1159  
Haushaltsautonomie, parlamentarische, 1699 ff.  
Haushaltsgesetz, 2178, 2191, 2326, 2780 ff.  
Haushaltsnotlage, 2762 ff.  
Haushaltsplan, 2194, 2467, 2719, 2734, 2780 ff.  
– Grundsatz der Vollständigkeit 2719, 2734  
– Überschreitung, 2780 ff.  
Haushaltsrecht, 2711, 2733 f., 2780 ff.  
Hochschule (s. Universität)  
Hoheitsrechte (s. Beschränkung von Hoheitsrechten, Übertragung von Hoheitsrechten)  
Homogenitätsgebot, 751, 1432 ff.
- Immunität** (s. a. Abgeordnete), 2139 ff.  
Informationelle Selbstbestimmung, 266, 338, 365 ff., 991, 1526  
Informationsfreiheit, 632 ff.  
Informationsrecht  
– Elterliches, 840  
– des Bundestages, 82, 1706, 2086, 2151, 2161 ff.  
Institutionelle Garantie (s. Einrichtungsgarantie)  
Integration (s. a. Europäische Integration)  
– europäische, 1632 ff.  
– internationale, 1631 ff.  
Integrationsverantwortung, 362, 1677, 1687, 1710, 1718 f., 1740 f., 2086  
Internationale Organisationen (s. Völkerrecht)  
Intimsphäre (s. allg. Persönlichkeitsrecht)
- Jugendhilfe**, 1405 ff.  
Jugendschutz, 730 ff., 1488  
– jugendgefährdende Schriften, 734, 1488 ff.  
Junktimklausel, 1258  
Juristische Person (s. Grundrechtsberechtigung)  
Justizgewähranspruch, 330 ff., 1313, 1326 ff., 1498
- Karikatur** (s. Satire)  
Kernbereich, 87, 1456 ff., 1818 ff.  
– eines Grundrechts, 151, 173 f.  
– exekutiver Eigenverantwortung, 1459 ff., 2166  
– privater Lebensgestaltung, 379 ff., 739, 1002, 1171  
Kernkompetenz, 2362 ff.  
Kind, 13 f., 512 ff., 775 ff., 805 ff.  
– Adoption, 474 ff., 479, 763, 775 ff., 785 ff., 798  
– Beamtenkinder, 1904 f., 1947 f.  
– Erziehungsrecht (s. dort)  
– nichteheliches, 499, 809 ff.  
Kirche, 20, 24 ff., 526 ff.  
– Selbstbestimmungsrecht, 549  
– Steuererhebung, 2771  
– und Vereinsrecht, 547 ff.  
Koalition (s. a. Vereinigung), 262, 911 ff., 913 ff.  
– innere Ordnung, 945  
– Merkmale, 940  
– Mitgliederwerbung, 922 ff.  
Koalitionsfreiheit, 151, 262, 911 ff., 913 ff.  
– Ausgestaltung und Begrenzung, 957 ff.  
– individuelle, 944  
– kollektive, 945  
Körperliche Unversehrtheit, 412 ff.  
– medizinische Zwangsbehandlung, 417 ff.  
Körperschaft des öffentlichen Rechts (s. a. Kirche), 21 ff., 2613 ff.  
– Grundrechtsberechtigung, 21 ff.  
– Sitzungsgewalt, 2470 ff.  
– Zwangsmitgliedschaft, 925 ff.  
Kollektive Sicherheitssysteme, 1747 ff.  
Kommunale Selbstverwaltung (s. a. Satzung, Steuern), 1801 ff.  
– Abfallbeseitigung, 1839 ff.  
– allgemeinpolitische Angelegenheiten, 1821 ff.  
– Allzuständigkeit, 1806, 1818 ff., 1845 ff.  
– Aufgabenverteilungsprinzip, 1820 ff.  
– Entzug von Aufgaben, 1837 ff.  
– Gebiets- bzw. Territorialreform, 1807 f.  
– gemeindliche Hoheitsrechte, 1850 ff.  
– fehlende Grundrechtsberechtigung, 21 ff.  
– als institutionelle Garantie, 1801 ff.  
– Kernbereichsgarantie, 1808 ff., 1818 ff., 1858  
– örtliche Angelegenheiten, 1817 ff.  
Kommunalrecht, 1801 ff.  
Kommunen (s. kommunale Selbstverwaltung)

## Sachregister

- Kommunikation  
– Kommunikationsgrundrechte, 15, 617ff., 848ff., 911ff.  
– Schutz, 618ff., 853ff., 936ff., 973ff.
- Kompetenzvermutung zugunsten der Länder, 2351ff., 2521ff.
- Kompetenzverteilung  
– Gesetzgebung, 2349ff.  
– Verwaltung, 2519ff.
- Kontrolldichte  
– bundesverfassungsgerichtliche, 452ff., 477f., 2631ff.  
– verwaltungsgerichtliche, 1338ff.
- Kreditaufnahme, 2780, 2786f.
- Kriegsdienst, 96f., 611ff.
- Kriegsdienstverweigerung, 91, 96f., 607ff., 616
- Kriegseintritt, 1769
- Kriegsfolgenregelung, 1802f.
- Kriminalstrafe, Verhängung durch Behörden, 2597ff.
- Kündigungsfristen, 476ff.
- Kündigungsschutz, 221ff., 1049, 1097, 1101ff.
- Kunstfreiheit, 60, 95ff., 713ff.  
– Kunstbegriff, 94f., 713ff., 730  
– Pornographie, 716f.  
– und Jugendschutz, 730ff.  
– Schranken, 63, 730ff.
- Länder** (s. a. Haushaltsnotlage, Finanzausgleich), 2519ff.  
– Ausführung von Bundesgesetzen, 2519ff., 2578  
– Eigenstaatlichkeit, 2757  
– Gemeinschaft der, 1423ff., 2754ff.  
– Gemeinschaft von Bund und Ländern, 1431, 2525  
– gemeinschaftliche Einrichtungen, 1423ff., 1431  
– Gesetzgebungskompetenz, 1363, 1431, 2351ff., 2521ff., 2771ff.  
– haushaltswirtschaftliche Selbständigkeit, 2779  
– Hoheitsgewalt, 1415  
– Mitfinanzierung des Bundes, 2712ff., 2779  
– Mitfinanzierung der Länder, 2712ff., 2779  
– Statusgleichheit, 1438f.
- Länderfinanzausgleich (s. Finanzausgleich)
- Länderkompetenzen  
– Gesetzgebung, 1445ff., 1529ff., 2255ff., 2349ff., 2419ff.  
– Steuern, 2745ff.  
– Verwaltung, 2519ff.
- Länderverwaltung (s. Länderkompetenzen, Verwaltung)
- Landkreise (s. kommunale Selbstverwaltung)
- Laienrichter (s. Richter)
- Landeseigenverwaltung, 2539ff., 2557
- Landesgesetze, 2349ff., 2376ff.
- Lauschangriff (großer und kleiner), 283f., 364, 1116f., 1152ff.
- Lebensgemeinschaft  
– gleichgeschlechtliche, 757ff.  
– nichteheliche, 759ff.
- Lebenspartnerschaft (s. Lebensgemeinschaft)
- Legitimation, 448, 1382ff., 1474, 2018, 2071f.  
– demokratische, 1345ff., 2531f.  
– Europäische Union, 1662ff., 1670ff.  
– personelle, 1388f., 2119  
– ununterbrochene Legitimationskette, 1358, 1389ff., 2532  
– verfassungsrechtliche, 448, 1339
- Lehrerrecht, 845
- Lehrfreiheit (s. Wissenschaftsfreiheit)
- Lenkungsabgaben, 487, 1529f., 2544ff., 2743f.
- Leistungen, soziale, 301ff., 1401ff.
- Leistungsrecht (s. a. Teilhaberecht), 51, 242ff., 755, 1261f., 1304
- Leistungsverwaltung, 745f., 1910, 2528
- Lindauer Abkommen, 1426
- Listenverbindung (s. a. Wahl), 1990, 2035
- Mandat**, freies, 2087ff., 2121ff., 2126ff., 2157  
– Überhangmandat, 2016ff., 2032ff.
- Mauerschützen, 2696ff.
- Medizinische Zwangsbehandlung, 417ff.
- Mehrheitsbildung, parlamentarische, 1381
- Mehrheitsprinzip, 581, 1438f., 2241ff.
- Mehrheitswahlrecht (s. Wahl)
- Mehrparteienprinzip, 1608, 1995
- Meinungsbildung, 630f., 699, 708, 855ff., 1370ff.

## Sachregister

- öffentliche, 5, 11, 63, 641ff., 705ff.
- politische, 623ff., 643ff., 1605ff., 2071ff., 2309
- Meinungserforschung (s. Volksbefragung)
- Meinungsfreiheit, 60ff., 262, 618ff., 1902f.
- und allgemeines Persönlichkeitsrecht, 701ff.
- und Ehrschutz, 701ff.
- Grenzen, 629ff.
- Meinung, Begriff, 622ff.
- Meinungsneutralität von Gesetzen, 681ff.
- Wechselwirkungslehre, 151, 693ff.
- Werturteil und Tatsachenbehauptung, 621ff.
- Menschenrechte, 6ff., 43
- Menschenwürde, 1ff., 269ff., 336ff., 1403
- Grundgehalte, 270ff.
- Objektformel, 283ff.
- originäres Teilhabe- bzw. Leistungsrecht, 301ff.
- subjektives Recht, 277ff.
- substanzielles oder prozedurales Verständnis, 271ff.
- und demokratischer Verfassungsstaat, 269f.
- Uneinschränkbarkeit, 5, 271ff., 278
- Würdekollision, 298ff.
- Mietrecht, 632, 1214ff., 2626f.
- Minderheitenschutz, 452ff., 533, 578ff., 1596ff., 2235ff.
- parlamentarischer, 2235ff.
- religiöser, 533, 578ff.
- Mischverwaltung, 1431, 2520ff., 2527ff.
- Misstrauensvotum, konstruktives, 2326ff.
- Mitbestimmung, 53f., 125f., 911f., 928ff., 1165
- Mitwirkungsrechte, 51ff.
- des Deutschen Bundestages, 1704ff., 1749f., 1773ff.
- Mutterschutz, 525, 800ff.
- Nachrichten** (s. Presse)
- Nasciturus (s. Embryo)
- NATO, 1747ff., 1777ff.
- Doppelbeschluss, 862, 1473f., 1633, 1748
- ne bis in idem (s. Doppelbestrafungsverbot)
- Neugliederung des Bundes, 1360, 2767, 2187
- Neuergremium, 1706, 2086ff.
- Neutralität des Staates (s. Neutralitätsgebot)
- Neutralitätsgebot
- Arbeitskampf, 960ff.
- Presse, 655f.
- religiös-weltanschaulich, 533ff.
- striktes Gebot und Abwägung, 597ff.
- Zurechenbarkeit zum Staat, 593ff.
- Nichtehelichkeit, 474, 499ff., 755ff.
- Niederlassungsfreiheit, 1020ff.
- Nötigung, 861ff., 2680ff.
- Notstandsverfassung, 1799
- nulla poena sine lege (s. Rückwirkungsverbot)
- numerus clausus (s. Universität)
- Objektformel** (s. Menschenwürde)
- Öffentliche Aufgaben (s. Gemeinwohl)
- Öffentlicher Dienst (s. a. Beamte, Radikalerlass), 1870ff.
- Funktionsvorbehalt, 18, 1870, 1884, 1904ff.
- Treuepflicht, 1886ff., 1902f.
- Zugang zum, 18, 1870, 1873ff.
- Öffentliche Interessen (s. Gemeinwohl)
- Öffentlichkeitsarbeit (s. a. Publikumsinformation), 1368ff., 1560f., 2071f., 2276, 2314ff.
- OMT-Programm, 1710ff.
- Online-Durchsuchung, 370ff., 407, 989f., 998, 1525
- Opposition, 1372, 1444, 1561, 2006ff., 2201ff., 2276, 2355, 2785
- Organstreit (s. Partei)
- pacta sunt servanda**, 1429
- Parität, 329, 536, 947, 962ff., 2459
- im Arbeitsrecht, 911f.
- Mitbestimmung, 911f.
- religiöse, 536, 578f.
- beim Vertrag, 239, 329f.
- Parlament (s. a. Bundestag), 1382ff., 1704ff., 1772ff., 1971ff., 2147ff., 2161ff.
- Ausschüsse, 2177ff.
- Delegationsbefugnis, 92, 2469ff.
- Kontrolle des Haushaltsrechts, 1698ff., 1620, 2780ff.
- Untersuchungsrecht (s. Untersuchungsausschuss)
- Parlamentssouveränität, 1382ff.
- Parlamentsvorbehalt (s. a. Vorbehalt des Gesetzes), 104, 1462ff., 1526, 1764ff.

## Sachregister

- Gewaltenmonismus, 1383, 1495
- Wesentlichkeitstheorie, 87, 1471ff.
- Parteien, 1555ff., 1990ff., 2016ff.
- Chancengleichheit, 456, 1377, 1605ff., 1630, 1994ff., 2274, 2317ff.
- Funktion, 1555ff.
- Gründungsfreiheit, 1565ff., 1596ff.
- innerparteiliche Demokratie, 1596ff.
- Minderheitenschutz, 1596ff., 2206ff., 2235ff.
- Organisationsfreiheit, 1596ff.
- Organstreit, 2314
- Parteienfinanzierung (s. dort)
- Parteienprivileg (s. dort)
- Parteispenden (s. dort)
- Parteiverbot (s. dort)
- politische Werbung (Propaganda), 1609ff.
- Sendezeiten in Rundfunk und Fernsehen, 1609ff.
- Staatsfreiheit, 1571, 1595, 1628f.
- Verfassungsfeindlichkeit, 1568f., 1586, 1615
- Verfassungswidrigkeit, 1583ff.
- Wettbewerb, 1558ff., 1605ff.
- Parteienfinanzierung, 1620ff.
- private, 1621ff.
- staatliche, 1626ff.
- steuerliche Abzugsfähigkeit, 1621, 1624f.
- Parteienprivileg, 47, 1566ff., 1590
- Parteienstaat, 1556f., 2320
- Parteispenden, 456, 1378, 2236
- Parteiverbot, 1565ff.
- Voraussetzungen, 1583ff.
- Potenzialität, 1585ff.
- Persönlichkeit (s. allg. Persönlichkeitsrecht)
- Personalvertretungsrecht, 1385
- Politische Verfolgung (s. Asylrecht)
- Politische Willensbildung, 860, 1348ff., 1563, 1623ff., 2318
- Aufgabe der Parteien, 1555ff., 1563, 1623, 1623
- Pornographie (s. Kunstfreiheit)
- Postgeheimnis (s. a. Fernmeldegeheimnis)
- Schutzbereich, 974
- Präklusion, 2668ff., 2676
- verfahrensrechtliche, 2668ff.
- im Zivilprozess, 2669ff.
- Praktische Konkordanz (s. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)
- Presse, 641ff., 657, 687, 705, 841
- Abgrenzung zur Rundfunkfreiheit, 650ff.
- institutionelle Garantie, 647ff.
- Neutralitätspflicht des Staates, 655f.
- öffentliche Aufgabe (s. institutionelle Garantie)
- Schutzbereich, 649ff.
- staatliche Förderung, 655f.
- und allgemeines Persönlichkeitsrecht, 705ff.
- Pressefreiheit (s. Presse)
- Privatautonomie, 176, 198f., 214ff., 231ff., 325ff., 968, 1036, 1095, 1100ff., 1257
- Ausgestaltung, 222ff.
- Privateigentum (s. Eigentum)
- Privatschule, 815, 830ff.
- Finanzierung, 834
- Privatsphäre, 70, 338, 350, 364, 379ff., 710, 985, 1135, 1161, 2111
- räumliche, 346, 1161ff.
- Privatwirkung der Grundrechte (s. Drittwirkung der Grundrechte)
- Prognoseentscheidung, 1253, 2012
- Prozessgrundrechte, 2645ff., 2657
- Publikumsinformationen, 65ff., 73
- Radikalerlass**, 1886ff.
- Radikalenbeschluss (s. Radikalerlass)
- Rahmengesetzgebung, 2359, 2366, 2387ff., 2458
- Abschaffung der, 2359, 2370f.
- Rechnungsprüfung, 2780
- Recht am eigenen Wort und Bild, 350ff.
- Recht auf
- Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, 301ff.
- Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, 370ff.
- informationelle Selbstbestimmung, 266, 338, 365ff., 372, 991, 998, 1526, 2115
- verfassungsrechtliche Grenzen, 393ff.
- Leben, 413ff.
- körperliche Unversehrtheit, 413ff.
- rechtsstaatliches Verfahren, 250, 1322, 1331, 2116
- auf selbstbestimmtes Sterben, 340ff.
- Rechtliches Gehör, Anspruch auf, 1324ff., 1331, 2610, 2645ff.
- Anhörungsrüge, 1498, 2653

## Sachregister

- Geltungsbereich, 2654 ff.
- Präklusion (s. dort)
- Prüfungsumfang, 2674 ff.
- Waffengleichheit, 2650, 2671
- Rechtsaufsicht, 1828 ff., 2561
- Rechtseinheit, Wahrung der, 2429 f., 2435
- Rechtsprechung (s. a. richterliche Rechtsfortbildung), 1497 ff., 2596 ff.
- Bindung an Recht und Gesetz, 1497 ff.
- gesetzlicher Richter, 2629 ff.
- Rechtsschutz (s. a. Justizgewähranspruch), 331, 1313 ff.
- bei Telefonüberwachung, 973 ff., 976 ff., 1004 ff.
- effektiver, 1313 ff.
- Ersetzung durch unabhängiges Organ, 1014 ff.
- Garantie, 1322 ff., 1876
- gegen den Richter, 1326 ff.
- gegen die öffentliche Gewalt, 1313 ff.
- Instanzenzug, 1318, 2632
- verwaltungsgerichtliche Kontrolldichte, 1338 ff.
- Rechtssicherheit (s. a. Rechtsstaatsprinzip), 328, 402, 554, 1179, 1208, 1243, 1276, 1333, 1462 ff., 1524 ff., 1595, 2625, 2693, 2700
- Rechtsstaat, 1452 ff.
- formeller, 1453
- Gerechtigkeit, 1501, 1540
- materieller, 1453
- Rechtsstaatsprinzip, 330 ff., 1452 ff., 2470 ff., 2700
- und Sitzungsgewalt, 1464, 2470 ff.
- Rechtsverordnung, 2469 ff.
- Änderung durch Gesetz, 2502 ff.
- Bestimmtheitserfordernis, 2474 ff.
- Erlass, 2492 ff.
- Ermächtigung, 2474 ff.
- Geltungsbereich, 2470 ff.
- gesetzvertretende, 2469
- Umlaufverfahren, 2492 ff.
- zur Umsetzung von EU-Recht, 2488 f.
- Zitiergebot, 2490 f.
- Zustimmungsbedürftigkeit, 2511 ff.
- Rechtsweg (s. a. Rechtsschutz), 1313 ff., 1425, 1985 ff., 2655
- Ersetzung, 1000
- Rechtsweggarantie, 1245
- Regelungsvorbehalt (s. Grundrechtsvorbehalt)
- Regierung (s. a. Bundesregierung), 2306 ff.
- demokratische Legitimation, 1386 ff.
- Kernbereich, 1456 ff.
- Kontrolle, 1387
- Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament, 1386 ff., 2161 ff., 2333 ff.
- Vetorecht, 2780
- Willensbildung, 1461
- Religiöse Vereinigungsfreiheit (s. Glaubensfreiheit), 547 ff.
- öffentlich-rechtliche Körperschaft, 552 ff., 569
- Religionsfreiheit (s. Glaubensfreiheit)
- Religionsunterricht, 581, 815, 846 f.
- Rentenanspruch, 1195 ff.
- Republik, 1342, 1432, 2081
- Resozialisierung, 145 f., 295, 339
- Rettungsfolter, 300
- Richter (s. a. Gerichte), 2598 ff., 2608 ff.
- Amtszeit, 2622 ff.
- Besoldung, 1947 ff.
- gesetzlicher, 2625 ff.
- Rechtsstellung, 2617 ff.
- Unparteilichkeit, 2626, 2644
- Richterliche Rechtsfortbildung, 12, 330, 971, 1498 ff., 1716
- Grenzen, 1502 ff.
- Richterrecht (s. richterliche Rechtsfortbildung)
- Richtervorbehalte, 165 f., 399 f., 1130 ff.
- Rückwirkungsverbot, 117, 1518 ff., 1532 ff., 2695 ff.
- Ausnahmen, 1539 ff.
- tatbestandliche Rückanknüpfung (unechte Rückwirkung), 1534, 1548 ff.
- zeitliche (echte Rückwirkung), 1534 ff.
- Rundfunk/Rundfunkfreiheit, 650 ff., 657 ff.
- Abgrenzung zur Pressefreiheit, 650 ff.
- Ausgestaltung durch den Gesetzgeber, 664 ff.
- Berichterstattungsfreiheit, 141 ff.
- duale Rundfunkordnung, 665 ff.
- Bestands- und Entwicklungsgarantie, 673 ff.
- Finanzierung, 676 ff.
- Neutralitätspflicht, 1610 ff.
- öffentlich-rechtliche Grundversorgung, 671 ff.

## Sachregister

- Programmfreiheit, 659
- Regelungsverantwortung des Gesetzgebers, 664 ff.
- Rundfunkanstalt, 20, 24 ff.
- Eigentumsrecht, 27
  
- Satire**, 724 ff.
- Satzung
  - Berufsverbände, 2471 ff.
  - kommunale Hauptsatzung, 1858
  - Übertragung von Satzungsgewalt, 2470 ff.
- Schadensersatz (s. Enteignung, Entschädigung, Staatshaftungsrecht)
- Schächtungsverbot, 70, 574 f.
- Schuldenbremse, 1691, 1702, 2787
- Schule, 789 ff.
  - Arten, 838 f.
  - Aufsicht, 817, 826
  - Ausschluss, 843 f.
  - Bekenntnisschule, 819 ff.
  - Gemeinschaftsschule, 818 ff.
  - konfessionell, 819 ff.
  - Organisationsgewalt, 815 ff.
  - Privatschule (Ersatzschule), 830 ff.
  - Sexualkunde, 823 ff.
  - und Elternrecht, 836 ff.
  - und glaubensgeleitetes Handeln, 578 ff.
  - und Lehrerrecht, 845
  - und religiöse Konflikte, 578 ff.
  - und Schülerrecht, 841 ff.
- Schutzbereich (s. Abwehrrecht)
- Schutzgegenstand, 5, 51 ff.
- Schutzpflicht, staatliche, 4, 176 ff., 224, 229 ff., 298 ff., 428, 565 f., 879, 974, 1049, 1100 ff.
  - Erscheinungsformen, 176
  - Risikovorsorge (s. Vorsorge)
  - Schutzanspruch des Einzelnen, 187 ff.
  - Schutzniveau, 193 ff.
  - Untermaßverbot, 193 ff.
- Schwangerschaftsabbruch, 176 ff., 193 ff., 280 f.
  - Fristenlösung, 176
- Selbstbestimmung (s. allg. Persönlichkeitsrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung)
- Selbstverwaltung
  - akademische, 745 ff.
  - berufsständische, 2471 ff.
  - funktionale, 1392 ff.
  - kommunale (s. dort)
- Sicherungsverwahrung, 444 ff., 1508 ff., 2705 ff.
- Sitzblockade, 857 ff., 2678 ff.
- Sonderabgaben, 2545 ff.
  - Berufsausbildungsabgabe, 2545 ff., 2721 ff.
  - Gruppennützigkeit, 2728 f., 2738 ff.
  - Fremdnützigkeit, 2729
  - Gruppen- bzw. Finanzierungsverantwortung, 2727, 2735 ff.
  - Informationspflicht, 2733 f.
  - Wasserpfennig, 2718 f.
- Sonderopfer, 1171, 1209, 1228, 1234
- Sozialhilfe, 1029 ff., 1405 ff., 2528 ff.
- Soziale Rechte, 800 ff.
- Sozialstaat, 301 f., 800 ff., 805 f., 1400 ff.
- Sozialstaatsprinzip (s. a. Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums), 301 f., 800 ff., 1400 ff.
  - Konkretisierung, 800 ff., 805 f.
- Sozialversicherung
  - Anspruch, 1195 ff.
  - System, 1401 ff.
  - Träger, 21 ff.
- Sphärentheorie, 379
- Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, 379 ff.
- Staatenbund, 1415
- Staatliches Informationshandeln (s. a. Datenerhebung), 65 ff., 1052 ff.
- Staatsangehörigkeit, 465, 480 f., 496, 1272 ff.
  - Verbot der Entziehung, 1272 ff.
  - Volkszugehörigkeit, 1348 ff.
  - Wahlberechtigung, 1348 ff.
- Staatsfinanzierung, 2711 ff.
- Staatsfunktionen (s. a. Gewaltenteilung), 33, 40 ff.
- Staatsgewalt, 33 ff., 215 ff., 1347 ff., 1382 ff.
  - Ausübung der, 1382 ff.
- Staatshaftungsrecht (s. a. Amtshaftung), 1446 ff.
- Staatsleitung, 2308 ff., 2318
- Staatsordnung, 619, 874
- Staatsorgane, 34 ff., 1372 ff., 2273 ff., 2315 ff.
- Staatsvertrag, 1423 ff., 1431, 1449

## Sachregister

- Staatsverwaltung, 1944, 2307 ff.  
– Mittelbare, 1804  
Staatsvolk, 1348 ff.  
Staatsziele, 1342 ff., 2499 ff.  
Standesgerichte (s. Gerichte)  
Steuergerechtigkeit, 485  
Steuergesetzgebung  
– Kompetenzen, 1529 f., 2770 ff.  
– Rechtsverordnungsermächtigung, 2503 ff.  
Steuern, 2717 ff.  
– Abzugsfähigkeit von Parteispenden (s. Parteispenden)  
– Aufwandsteuern, 2770 f., 2274  
– Bundessteuern, 2770  
– Einkommensteuer, 485 ff., 1191 f., 2484 ff.  
– erdrosselnde, 1190, 1194  
– Finanzausgleich (s. dort)  
– Gemeindesteuern (s. Steuern, örtliche)  
– Gemeinschaftssteuern, 2753 ff., 2770  
– Gewerbesteuer, 483 ff., 1862 ff.  
– Grundsteuer, 2776 ff.  
– Körperschaftsteuer, 1542 ff.  
– Landessteuern, 2755, 2770  
– Mischsystem, 2712 ff.  
– örtliche, 2770 ff.  
– Prüfungsmaßstab, 2744  
– Realsteuer, 2770, 2777  
– Steuerermäßigung für Parteispenden (s. Parteispenden)  
– Trennsystem, 2712 f.  
– Umsatzsteuer, 2748, 2754 ff.  
– Ungleichartigkeit, 2771 ff.  
– Verbrauchsteuern, 2770 f.  
– Vermögensteuer (s. a. Vermögen), 1193 f.  
– Verteilung (s. a. Finanzausgleich), 2745 ff.  
Steuerrecht (s. a. Steuergesetzgebung),  
482 ff., 1191 f., 1541 ff., 1548 f.  
Stichtag, 493 ff., 1536 ff.  
Strafrecht (s. a. Bestimmtheitsgebot,  
Rückwirkungsverbot, Steuern), 291 ff.,  
389 ff., 725 ff., 861 ff., 2678 ff., 2695 ff.  
– Auslegung, 2688 ff.  
– Strafe, 291 ff., 444 ff., 1508 ff., 2598 ff.,  
2678 ff.  
Strafgerichte, 2597 ff.  
Strafgewalt, staatliche, 2598 ff., 2704  
Strafprozess, 250, 1594 f.  
Strafverfolgung, 380 ff., 1138 ff., 2139 ff.  
Strafvollzug, 293 ff., 339, 436, 449  
Streik (s. a. Arbeitskampf), 946 ff., 1936 ff.  
– Beamte, 938, 1522 f., 1936 ff.  
– Streikrecht, 946 ff.  
– Streikverbot, 1936 ff.  
Streitkräfte (s. Bundeswehr)  
Strukturprinzipien  
– des Beamtentums, 1923 ff.  
– als Einrichtungsgarantien, 173 f.  
– der Ehe, 756 ff.  
– Staatsstrukturprinzipien, 1342 ff.  
Studiengebühren, 2440 f., 2457 f.  
Subsidiaritätsprinzip, 263, 317  
– im Europarecht, 1663, 1687  
– im Wohlfahrtsrecht, 1405 ff.  
Systeme kollektiver Sicherheit, 1747 ff.
- Tarifautonomie**, 941, 947 ff.  
Tariffähigkeit, 941 ff.  
Tarifvertrag, 941 ff.  
Tatsachenbehauptung (s. Meinungsfreiheit)  
Teilhaberecht  
– derivates bzw. abgeleitetes, 243 f., 1110 ff.  
– originäres, 242, 301 ff.  
Telekommunikationsüberwachung, 395,  
977 ff.  
Todesstrafe, 1302 f.  
Toleranzgebot, 579 ff., 600 ff.  
Transsexuelle, 339, 479 ff., 766 ff.
- Überhangmandat**, 2016 ff.  
Übermaßverbot (s. Grundsatz der  
Verhältnismäßigkeit)  
Übertragung von Hoheitsrechten (s. a.  
Beschränkung von Hoheitsrechten),  
1633 ff., 1747 ff.  
– formelle Übertragungskontrolle, 1645  
– und Gesetzesvorbehalt, 1640 ff.  
– der Länder, 1638 f.  
Umgekehrte bzw. Inländerdiskriminierung,  
459 ff.  
UMTS, 2749 ff.  
Umweltschutz als Staatsziel, 2500 f.  
Unabhängigkeit des Richters, 2617 ff.  
Unionsrecht, 11 f., 459 ff., 1646 ff.  
– Anwendungsvorrang, 1646 ff.  
– und nationales Recht, 1646 ff.  
– Prüfungsbefugnis des BVerfG, 1693 ff.  
– und Verfassungsrecht, 1654 ff.  
– Verbot monetärer Staatsfinanzierung,  
1710, 1724 ff.  
Unionsvertrag, 1646, 1677 ff.



## Sachregister

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, 1663, 1687, 1725 ff.
- Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, 1663, 1677, 1683, 1687, 1714, 1722, 1725
- Subsidiaritätsprinzip, 1663, 1687
- Universität (s. a. Studiengebühren), 24, 741 ff., 1424 ff.
- Zulassungsrecht (numerus clausus), 1110 ff., 1411 f.
- UNO, 1749 ff.
- Unterbringung, 164, 418 ff., 439, 450, 1508
- Untermaßverbot (s. Schutzpflicht)
- Untersuchungsausschuss (s. a. Ausschuss), 2177 ff.
  - Aufgabe, 2203 ff.
  - Befugnisse, 2216 ff.
  - Beweiserhebungsrecht, 2216 ff.
  - Funktionsgerechte und organadäquate Aufgabenwahrnehmung der Bundesregierung, 2228 ff.
  - Kontrolle privater Unternehmen, 2212 ff.
  - Schutz der einsetzungsbefugten Minderheit, 2206 ff., 2235 ff.
- Urheberrecht, 27, 740, 1109, 1177 ff., 1185
  
- Vater**, 237 ff., 463 ff., 512 ff., 785 ff., 803 ff., 1337
  - nichtehelicher, 785 ff.
- Vaterschaftsanfechtung, 1279 ff.
- Verbot der doppelten Bestrafung (s. a. Strafrecht), 2645
- Vereinigung (s. a. Koalition), 19, 29 ff., 547 ff., 911 ff.
  - Verbot, 931 ff.
  - Zwangsmitgliedschaft, 925 f.
- Vereinigungsfreiheit, 911 ff.
  - kollektive, 913 ff.
  - negative, 925 f.
  - Schutzbereich, 913 ff.
- Vereinte Nationen (s. UNO)
- Verfahren
  - faires, 250, 332 f., 2650 ff.
  - gerichtliches, 2603 f., 2645 ff.
- Verfahrensgrundrechte (s. a. Prozessgrundrechte), 1313 ff., 1329 ff.
- Verfassungsidentität, 1664, 1668 f., 1707 ff.
- Verfassungsinterpretation (s. Auslegung)
- Verfassungsmäßige Ordnung (s. a. Grundordnung), 10, 104, 316 ff., 334 f., 932 ff.
  
- Verfassungsorgan, 1365, 1969 ff.
- Verfassungsprinzip (s. a. Strukturprinzipien), 401, 1410, 1440, 1450
- Verfassungsrechtliche Eingriffsermächtigung (s. Grundrechtsvorbehalt)
- Verfassungsstaat
  - demokratischer, 1, 269 f., 1342 ff.
- Verhältnismäßigkeitsprinzip (s. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)
- Verhältniswahl (s. Wahl)
- Vermittlungsausschuss, 2185, 2459 ff.
- Vermögensschutz (s. Eigentum)
- Vermögenswerte Rechte, 1167 ff., 1191 ff.
- Verordnungsermächtigung (s. Rechtsverordnung)
- Versammlung/Versammlungsfreiheit, 4 f., 152, 848 ff.
  - Auslegung von Art. 8 Abs. 2 GG, 885 ff.
  - Auflösung, 896 f., 909 f.
  - Anmeldepflicht, 881, 889 ff.
  - Eilversammlung, 889 ff.
  - Großdemonstration, 898 ff.
  - Kooperationspflichten, 898 ff.
  - öffentliches Forum, 867 ff.
  - Ortswahl, 866 ff.
  - rechtsextremistische Versammlungen, 903 ff.
  - Sitzdemonstration (s. Sitzblockade)
  - Spontanversammlung, 889 ff.
  - und Meinungsfreiheit, 880
  - Verbot, 896 ff.
  - verfassungskonforme Auslegung, 889 ff.
  - Versammlungsbegriff, 855 ff.
- Verteidigung, 100, 1752 ff., 1830 ff.
  - Kompetenz, 1777 ff., 1830 ff.
- Verträge, öffentlich-rechtliche, 40, 1423 ff.
- Vertragsänderungen von Bündnisverträgen, 1775 ff.
- Vertragsfreiheit (s. a. Privatautonomie), 231, 266, 325 ff., 1090 ff.
- Vertrauensfrage, 1384, 2325 ff., 2338 ff.
- Vertrauensschutz, 1242 ff., 1514 ff., 1532 ff.
- Verwaltung, 2519 ff.
  - Auftragsverwaltung, 2557 ff., 2595 ff.
  - bundeseigene, 2578 ff.
  - Gesetzesakzessorische, 2525 f.
  - Gesetzesfreie, 2523 ff.
  - Landeszuständigkeit, 2539 ff.
  - Mischverwaltung, 2520 ff., 2355
  - mittelbare Staatsverwaltung, 1804

## Sachregister

- Verwaltungsabkommen, 1423  
Verwaltungsgemeinschaft, 1804 ff., 1813 ff.  
Verwaltungsgerichtliche Kontrolle, 1338 ff.  
Verwaltungskompetenz, 2519 ff.  
– Bundeskompetenz, 2578 ff.  
– Sachkompetenz, 2561 ff.  
– Vermutung zugunsten der Länder, 2521 ff.  
– Wahrnehmungskompetenz, 2561 ff.  
Verwaltungsorganisation, 2519 ff.  
Verwaltungsverfahren, 247 ff., 1240 ff., 2545 ff.  
Verwaltungsverfahrensrecht, 247, 2553 ff.  
Völkerrecht, 45, 1504 ff.  
– Bündnisverträge, 1747 ff.  
– internationale Organisationen, 1757, 1767  
– Fortentwicklung bestehender Verträge, 1779 ff.  
– konkludente Vertragsänderung, 1779 f.  
– Rechte des Parlaments bei Vertragsänderungen, 1775 ff.  
Völkerrechtliche Verträge (s. a. Völkerrecht), 1504 ff., 1642 ff.  
– Zustimmungsgesetz, 1642 ff., 1648 ff.  
Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, 330, 1270, 1506 ff., 1522 ff., 1942 ff.  
Volk (s. Staatsvolk)  
Volksabstimmung, 1365  
Volksbefragung, 1362 ff., 2378, 2414  
Volksbegehren, 1360, 1365, 1433 ff.  
Volksentscheid, 1360, 1365, 1433 ff.  
Volksouveränität, 1351, 1387, 1579, 1712 ff.  
Volkszählung, 365 ff.  
Vorbehalt des Gesetzes (s. a. Parlamentsvorbehalt), 16, 65 ff., 192, 1157, 1456, 462 ff., 1806  
– Regelungsdichte, 410  
– Totalvorbehalt, 1473 f.  
– Verhältnis zu den Grundrechtsvorbehalten, 92, 104  
– Wesentlichkeitstheorie, 1417 ff.  
Vorsorge (Risiko), 196 ff., 1486  
Vorrang des Gesetzes, 1463 ff.  
Vorzugslasten, 2719
- W-Besoldung**, 1873 ff., 1950 ff.  
Waffengleichheit (s. Rechtliches Gehör)  
Wahlen, 1345 ff., 1555 ff., 1971 ff.  
– Blockwahl, 1597 ff.  
– Briefwahl, 2060, 2073 ff.  
– Chancengleichheit, 456, 1377, 1605 ff., 1994 ff., 2270 ff.  
– Fünfprozentklausel, 1990 ff.  
– Gesamtdeutsche, 1990 ff.  
– Grundsätze (s. Wahlgrundsätze)  
– Innerparteiliche, 1596 ff.  
– Landeslisten, 1990 ff., 2016 ff., 2035 ff.  
– Listenverbindung, 1990, 2035  
– Mehrheitswahl, 1991, 2033  
– Minderheitenschutz, 1596 ff.  
– Nachrücken von Ersatzmännern, 2062 ff.  
– Neuwahlen, 2326  
– Sperrklausel, 1616 ff. 2000 ff.  
– Stimmabgabe durch Vertrauensperson, 2074 ff.  
– Überhangmandate, 2016 ff.  
– Wahlkreise, 2032 ff.  
– Wahlwerbung (s. a. Öffentlichkeitsarbeit), 1368 ff., 1612 ff., 2071 f.  
– Wahlwettbewerb, 1610 ff.  
Wahlbeeinflussung, 1378 ff., 2127 ff.  
Wahlgebiet, 2048 ff.  
Wahlgrundsätze, 1971 ff.  
– Allgemeinheit, 2045 ff.  
– Freiheit, 2071 f.  
– Geheimheit, 2073 ff.  
– Gleichheit, 1972 ff.  
– Unmittelbarkeit, 2061 ff.  
Wahlkampf, 621 ff., 1376 f., 2270 ff.  
Wahlkampfkostenerstattung (s. Parteienfinanzierung)  
Wahlperiode, 2248 f., 2333  
Wahlrecht, 1348 ff.  
– Ausländerwahlrecht, 1349 ff.  
– Ausschluss von Betreuten, 2056 ff.  
Wahlssystem, 1596 ff., 2018 ff.  
Wahlvorschlagsrecht, 2071 f.  
Warnungen, staatliche (s. Publikumsinformationen)  
Wehrdienst, 616  
Wehrfähigkeit, 1767  
Wehrverfassung, 1476, 1765 ff., 1792  
Weisungsrecht des Bundes, 2558 ff.  
Weltanschauung/Weltanschauungsfreiheit, 18, 526, 568 ff., 819 ff.  
Wertordnung (s. Grundrechte, Wertordnung)  
Werturteil (s. Meinungsfreiheit)  
Wesensgehaltsgarantie, 158 ff., 1656 ff.

## Sachregister

- Wesentlichkeitstheorie (s. Parlamentsvorbehalt, Vorbehalt des Gesetzes)
- WEU, 1794 ff., 1761, 1775
- Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung (s. a. bundesfreundliches Verhalten), 117, 1449, 1524, 1529 ff., 2522, 2532
- Willensbildung
- Abstimmungen, 1360 ff.
  - Beeinflussung, 1378 ff., 2127 ff.
  - Demokratische, 1348 ff.
  - Formen, 1355 ff.
  - Freiheit, 1367 ff.
  - Grenzen, 1379 ff.
  - der Staatsorgane, 1371 ff.
- Willkürverbot, 453
- Wirtschaftslenkung, 2711
- Wissenschaft/Wissenschaftsfreiheit, 254 ff., 741 ff.
- Lehrfreiheit, 744 ff.
- Wohnung/Wohnungsfreiheit (s. a. Datenerhebung, Durchsuchung, Lauschangriff, Mietrecht), 1116 ff.
- Grundrechtsvorbehalte, 1124 ff.
  - Kündigung, 1214 ff.
- Richtervorbehalte, 1125 ff., 1148 ff.
  - Schutzbereich, 1119 ff.
  - Betretungs- und Besichtigungsrechte, 1158 ff.
  - Überwachung, 1151 ff.
  - Zwangsbewirtschaftung, 1020
- Zensur**, 642
- Zitiergebot, 106 ff., 2490 ff.
- Zivildienst, 16
- Zivilprozess, 2669 ff.
- Zölibatsklausel, 765
- Zoll, 2518, 2769
- Zuständigkeitsvermutung, 2521 ff.
- Zustimmungsbedürftigkeit
- Aufspaltung von Gesetzen, 2542 f.
  - Auslandseinsätze der Bundeswehr, 1764 ff.
  - Gesetz, 2354 ff.
  - Rechtsverordnungen, 2511 ff.
- Zwangsbehandlung (s. medizinische Zwangsbehandlung)
- Zwangsvollstreckung, 1131 ff.
- Zweitwohnungssteuer, 2733 ff.